

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 23. April 2009, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende:

Bürgermeister Gerhard Klaffner, als Vorsitzender
Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
Vizebürgermeister Gerhard Stockinger
GV Johann Stützner
GR Norbert Wildling
GR Helmut Rittler
GR Johann Wolloner als Ersatz für GV Johann Berger
GR Walter Hopf
GR Claudia Hauch
GR Elfriede Baumgartner als Ersatz für GR Ulrike Katzensteiner
GR Josef Wildling
GR Andreas Hofer
GR Rudolf Auer
GR Reinhard Pils
GR Karl Fasser
GR Josef Schuller
GR René Rittler
GR Alfred Nagler als Ersatz für GV DI Herbert Matzenberger
GR Josef Buder als Ersatz für GR Monika Schoiswohl
GR Mag. Peter Ramsmaier
GR Ing. Maximilian Moro
GR Petra Buchriegler als Ersatz für GR DI Felix Föbleitner
GR Anton Maderthaner als Ersatz für GR GR Brigitta Navratil
GR Johann Dietachmayr
GR Johann Hintsteiner als Ersatz für GR Franz Grasl
GR Theresia Ahrer
GR Günther Neidhart
GV Ing. Reinhard Hoffmann
GR Rainer Hackl als Ersatz für GR Herbert Föbleitner
GR DI Hermann Großberger
GR Erich Stoll als Ersatz für GR DI Leonhard Penz

Entschuldigt:

GV Johann Berger
GR Ulrike Katzensteiner
GV DI Herbert Matzenberger
GR Monika Schoiswohl
GR DI Felix Föbleitner
GR Brigitta Navratil
GR Franz Grasl
GR Herbert Föbleitner
GR DI Leonhard Penz

AL Franz Schörkhuber
Ingrid Klausberger

Bürgermeister Gerhard Klaffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgte und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2009 während der Sitzung zur Genehmigung aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss vorgebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden die Ersatz-Mitglieder Petra Buchriegler, Johann Hintsteiner und Josef Buder angelobt.

Tagesordnung

1. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / 5, SPAR
2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.1 / 2, SPAR
3. Verordnung „Halten und Parken verboten“ zwischen Ennsbrücke und Ausleitungskraftwerk Kastenreith
4. Behindertenparkplatz vor dem Freibad Weyer – Verordnung
5. Freibad Weyer, Pachtvertrag Buffet
6. Wildbacherlebnisweg Gaflenzbach, Bahnpromenade, Grundkauf Ing. Karl Ebmer und Ablöse Josef Buder
7. Kindergarten Weyer, Photovoltaikanlage, Vereinbarung Gesellschaftsvertrag und Dachnutzungsvertrag
8. Hauptschule Weyer, Sanierung, Darlehen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co KG
9. KG-Modell, Freizeichnungserklärung neu
10. HLW Weyer, Umbau des Küchentraktes, Vergaben
11. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Hubrettungsgerät, Bevollmächtigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zur Beschaffung
12. Breitbandanschluss der Gemeinde
13. Adressverwaltung beim Statistischen Zentralamt., Änderung der Ortschaften
14. Gemeindevoranschlag 2009, Prüfbericht der Aufsichtsbehörde
15. Dienstpostenplan der Gemeinde, Änderung
16. Kassenkredit der Gemeinde, Anpassung an den Bedarf
17. Marktkapelle Weyer, Finanzierungsplan, Bedarfszuweisung
18. Finanzierungsplan Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, ABA BA 09
19. Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, Fördervertrag KPC für ABA BA 09
20. Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, Büroleistungen, Bauleitung, Vergabe
21. Wohnhausanlage Am Kreuzberg, Grundverkauf an die WTW-Bauträger GmbH
22. Am Kreuzberg, Grundkauf Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp
23. Mountainbikevereinbarung Familie Brenn mit Marktgemeinde Weyer
24. Mountainbikevereinbarung Forstverwaltung Weyer, Grundharten
25. Lingerau, Verordnung zum Neuplanungsgebiet
26. Bericht der Ortsteilsprecher
27. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag, betreffend Hauptschule Weyer, Sanierung – Vergabe von Aufträgen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. CO KG, VFI, gemäß § 46 Abs. 3 Oö.GemO 1990 idgF, in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23.04.2009 aufzunehmen.

Begründung

Die LAWOG hat den Vergabevorschlag für die Turnhalleneinrichtung übermittelt.

Turnhalleneinrichtung – Fa. Zach-Parkett, Siebing € 267.341.03

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / 5 , SPAR

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in der Sitzung am 19.06.2008 die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/5 „Eurospar“ beschlossen.

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2008 folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1) Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von über 600 m² ist erforderlich.
- 2) Den Bedingungen und Auflagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerverbauung ist zu entsprechen.
- 3) Ein Verkehrsgutachten basierend auf einer definitiven Verkehrszählung und einer prognostizierten Verkehrszunahme auf die kommenden 10 Jahre ist zu erstellen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1/2 „Eurospar“ von Betriebsbaugebiet in Handelsfunktion wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2008 beschlossen und vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, positiv begutachtet.

Die Bedingungen und Auflagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerverbauung vom 26.04.2008 werden im baurechtlichen Verfahren berücksichtigt.

Vom Ziv.Ing. Büro DI. Walter Breinesberger, 4400 St. Ulrich wurde inzwischen ein Verkehrskonzept erstellt und dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb übergeben.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 wurde dazu von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1) Um eine entsprechende Zufahrtsbewilligung ist anzusuchen und ein Gestattungsvertrag ist abzuschließen.
- 2) Sollte das Verkehrsaufkommen in den nächsten Jahren steigen, sind vom Bewilliger die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten vorzusehen.
- 3) Für Lärmschutzmaßnahmen dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten erwachsen.
- 4) Durch die Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Die angrenzenden Grundnachbarn Lengauer Hildegard, Schweigl Gertrud, Gartlehner Brigitta und Schweigl Martin haben mit Schreiben vom 24.11.2008 ihre Bedenken darüber geäußert, dass die geplante Umwidmungsfläche bis direkt an ihre Grundgrenzen heranreicht und eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität mit sich bringen könnte.

Am 5. Dezember 2008 wurde zwischen der Fa. Spar und den Anrainern ein Gespräch geführt, in dem die Fa. Spar zusicherte, dass an der Grundgrenze zu den Anrainern keinerlei Bauten als auch Parkplätze errichtet werden. Dies wurde von den Grundanrainern positiv zur Kenntnis genommen.

Nachdem nun alle Forderungen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, erfüllt sind, kann die Umwidmung von Betriebsbaugebiet in G1 Geschäftsbauten mit gemischtem Warenangebot max. 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche erfolgen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/5 „Eurospar“ von Betriebsbaugebiet in G1 Geschäftsbauten mit gemischtem Warenangebot max. 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.1 / 2, SPAR

Aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, vom 14. Juli 2008 war für die Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 4/5 „Eurospar“ auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in der Sitzung am 29.09.2008 die Einleitung zur Änderung des Entwicklungskonzeptes Nr. ½ „Eurospar“ von Betriebsbaugelände in Handelsfunktion beschlossen.

Laut Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 30. Oktober besteht gegen diese Änderung grundsätzlich kein Einwand. Voraussetzung ist jedoch eine zustimmende Beurteilung durch die Landesstraßenverwaltung. Ein Verkehrskonzept ist erforderlich.

Vom Ziv.Ing. Büro DI. Walter Breinesberger, 4400 St. Ulrich wurde inzwischen ein Verkehrskonzept erstellt und dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb übergeben.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 wurde dazu von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb folgende Stellungnahme abgegeben:

- 5) Um eine entsprechende Zufahrtsbewilligung ist anzusuchen und ein Gestattungsvertrag ist abzuschließen.
- 6) Sollte das Verkehrsaufkommen in den nächsten Jahren steigen, sind vom Bewilliger die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten vorzusehen.
- 7) Für Lärmschutzmaßnahmen dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten erwachsen.
- 8) Durch die Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abteilung Straßenerhaltung kann die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. ½, „Eurospar“ beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. ½ von Betriebsbaugelände in Handelsfunktion zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 3 Verordnung „Halten und Parken verboten“ zwischen Ennsbrücke und Ausleitungskraftwerk Kastenreith

Die Gemeindestraße Küpfern ist im Bereich von der Ennsbrücke bis zum Auslaufkraftwerk der Ennskraftwerke AG steinschlaggefährdet. Auf Anraten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, wurde bereits die Gefahrentafel „Achtung Steinschlag“ aufgestellt. Weiters empfiehlt die Wildbach- und Lawinenverbauung der Marktgemeinde Weyer für diesen Bereich ein „Halte- und Parkverbot“ zu verordnen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer betreffend die Verordnung des Vorschriftzeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a) Ziff. 13b StVO. 1960 auf Parzelle Nr. 1220/2, KG. Kleinreifling, öffentliches Gut der Marktgemeinde Weyer.

Die Gemeindestraße Küpfern ist vom Bereich der Enns-Brücke bis zum Auslaufkraftwerk der Ennskraftwerke AG durch Steinschlag gefährdet. Auf Anraten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, soll für diesen Abschnitt ein „Halte- und Parkverbot“ verordnet werden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2 Ziff 4, 58 Abs. 2 Ziff 2 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.F. LGBl.Nr. 75/2003, in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 und 94d Ziff 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, HBBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße Küpfern (Parzelle Nr. 1220/2, KG. Kleinreifling, öffentliches Gut der Marktgemeinde Weyer) im Bereich der Enns-Brücke bis zum Auslaufkraftwerk der Ennskraftwerke AG wird folgendes Vorschriftszeichen verordnet:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a) Ziff. 13b StVO. 1960.

Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO. 1960 i.d.g.F. durch die Anbringung der Verkehrszeichen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Klaffner)

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung zu beschließen:

Beschluss:

Dieser Antrag wird per Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Behindertenparkplatz vor dem Freibad Weyer – Verordnung

Vor dem Freibad Weyer soll ein Behindertenparkplatz geschaffen werden. Hiezu ist nachfolgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 23.4.2009 betreffend eines „Behindertenparkplatzes“ auf Parzelle Nr. 792/2 vor dem Freibad Weyer.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4, 58 Abs. 2 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 94d Ziff. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auf der Parzelle Nr. 792/2, Marktgemeinde Weyer, wird vor dem Freibad Weyer die Verkehrsbeschränkung für „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO. 1960 i.d.g.F.) mit der Zusatztafel (§ 54 leg. cit.) Pfeil links 5,5 m rechts mit der weiteren Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h (ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29 Abs. 3 gekennzeichnet sind – Behindertenparkplatz) verordnet.

Der beiliegende Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO. 1960 – in der derzeit gültigen Fassung – durch die Anbringung der Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung eines Behindertenparkplatzes zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 5 Freibad Weyer, Pachtvertrag Buffet

Das Freibadbuffet war an die Fa. Rotunde, Gastronomiebetriebe GmbH, verpachtet. Die Marktgemeinde Weyer hat infolge äußerst unregelmäßiger Bezahlung der Pacht mit 31.12.2008 den Pachtvertrag vom 14.12.2005 gekündigt.

Nach Ausschreibung der Neuverpachtung hat der Finanzausschuss einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, die Neuverpachtung an Frau Ulrike Katzensteiner zu beschließen. Infolge der knappen Vorbereitungszeit bis zur Eröffnung des Buffets haben die Fraktionssprecher vereinbart, einen Vorstandsbeschluss bis zum endgültigen Beschluss des Gemeinderates zu fassen. Dies ist am 31.3.2009 einstimmig erfolgt.

Konzept

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer,
vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner, als Verpächter,
und Ulrike Katzensteiner, Weyer, Egererstraße 13, als Pächterin.

Pachtgegenstand:

Buffet im Freibad Weyer.

Diese Räumlichkeiten befinden sich im südlichen Teil des Freibadtraktes und haben eine Nutzfläche von insgesamt ca. 25,5 m² plus Schankbereich. Das Buffet wurde besichtigt und ist ausreichend bekannt.

Die Terrasse reicht vom Buffet bis zur Einfriedung im Süden und Osten. Eine Ausdehnung nach Westen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Den Anweisungen des Bademeisters ist zu entsprechen.

Das Badebuffet darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder teilweise noch zur Gänze an Dritte überlassen oder vermietet werden.

Pachtzins:

Als Pachtzins werden 9 % des Umsatzes ohne Umsatzsteuer vereinbart. Der monatliche Pachtzins ist bis jeweils 15. des übernächsten Monats zur Einzahlung zu bringen.

Pachtdauer:

Als Pachtdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren vereinbart.

Bei groben Verstößen gegen diesen Pachtvertrag, Entfall der Gewerbeberechtigung, nicht zufriedenstellendes Service, Unpünktlichkeit oder Verkürzung des Pachtzinses, etc., kann das Pachtverhältnis jeweils bis 31. Dezember gekündigt werden.

Einrichtung:

Das Buffet ist vom Pächter einzurichten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Einrichtung abzulösen.

Betriebskosten:

Die Betriebskosten sind vom Pächter des Buffets zu tragen.

Weitere Bedingungen:

- a) Besitz der erforderlichen Gewerbeberechtigung oder Bestellung eines Geschäftsführers mit entsprechender Gewerbeberechtigung.
- b) Öffnungsverpflichtung während der Öffnungszeiten des Freibades.
- c) Getränke- und Speiseangebot:
mindestens drei warme Schnellimbisse zu ortsüblichen Preisen,
Salate, Süßwaren, Eis im Becher und am Stiel
ortsübliche alkoholfreie Getränke, Bier und Wein
- d) Für Getränke im Gastgarten können Gläser verwendet werden. Im Badebereich dürfen nur unzerbrechliche Becher verwendet werden. Es dürfen keine Glasflaschen verkauft werden.
- e) Es dürfen keine Spirituosen und Alkopops ausgeschenkt werden.
- f) Bei der Zubereitung der Speisen dürfen keine starken Rauch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden.
- g) Der Pächter verpflichtet sich, die Öffnungszeiten des Badebuffets, den Anordnungen des Freibadbetreibers sowie den damit beauftragten Bediensteten (diensthabender Bademeister) anzupassen. Den Anordnungen des diensthabenden Bademeisters ist zu entsprechen.
- h) Der Zugangsbereich einschließlich Fahrradabstellplatz darf nicht verparkt werden. Lieferungen sind rasch zu erledigen.
- i) Die Lautstärke von Musik ist auf das Ausmaß der Terrasse abzustimmen.
- j) Die Aufstellung von Spielautomaten jeder Art ist untersagt.
- k) Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.
- l) Der Pächter verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Zustand des Pachtobjektes zu sorgen und allfällige Schäden, die durch den Buffetbetrieb entstanden sind, auf eigene Kosten zu beheben.
- m) Die Gemeinde haftet nicht für den Betrieb des Badebuffets.
- n) Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- o) Das Inkrafttreten des Pachtvertrages erfolgt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

- p) Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23.04.2009 beschlossen.

Weyer, am 23.04. 2009

Für die Verpächterin:
Marktgemeinde Weyer
Der Bürgermeister::

Die Pächterin:

(Gerhard Klaffner)

(Ulrike Katzensteiner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verpachtung des Freibadbuffets laut vorstehendem Pachtvertrag an Frau Ulrike Katzensteiner zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Wildbacherlebnisweg Gaflenzbach, Bahnpromenade, Grundkauf Ing. Karl Ebmer und Ablöse Josef Buder

Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird im Bereich der Gaflenzbachmündung die gefährliche Rutschung an der Bahnpromenade sanieren. Die Gestaltung der zu errichtenden Grobsteinufermauer erfolgt in der Form, dass mit geringem Mehraufwand gleichzeitig die geplante Wildbachthemenwegstation angelegt werden kann. Die Wildbachverbauung wird zusammen mit den Firmen Käfer und Katzensteiner eine kleine Aussichtsplattform mit Beschreibung des urtümlichen Mündungsbereiches mit dem überhängenden Konglomeratdurchbruch errichten. Die Baumaßnahmen erfolgen teilweise im Rahmen des Betreuungsdienstes, teilweise als Projekt des Baufeldes Gaflenzbach und drittens als Teil des Wildbach-Themenweges. Ein wesentlicher Teil betrifft die Schadensbehebung nach dem Katastrophenereignis.

Weiters ist vorgesehen, den letzten Rest des Urwaldes am Gaflenzbach durch Ankauf zu sichern. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil eine Schlägerung durch den Besitzer unmittelbar bevorsteht und dieser beliebte Promenadenbereich und der Wildbach-Themenweg unwiderruflich schwer beeinträchtigt würden. Neben der Naturschutzfunktion erfüllt der Wald eine sehr, sehr wichtige Schutzfunktion gegen die hohe Konglomeratmauer oberhalb der Bahnpromenade.

Der Kaufpreis für die beiden Waldgrundstücke beträgt € 4.500. Dieser Betrag entspricht dem Verkaufserlös des Holzes bei Eigenschlägerung.

Weiters ist Herr Buder bereit, die Bahnpromenade, welche bis zum Grundbesitz Ebmer auf seinem Grund liegt, mit dem Reststreifen zum Bach hin um € 500 an die Gemeinde abzutreten. Dies entspricht wieder dem Holzwert entlang der unklaren Grundgrenze zwischen Bach und Buder. Damit wäre auch diese ungeregelte Grundangelegenheit bereinigt.

Der Gemeinderat hat am 16.02.2006 bereits einen Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der Bahnpromenade bis zum Ennsmuseum als Wildbach-Themenweg und als Erlebnisweg gefasst.

Der Gemeindevorstand hat am 31.03.2009 den Erwerb dieser Grundstücke zu vorstehenden Bedingungen einstimmig empfohlen.

Der Notar Dr. Apfolterer hat bereits einen Kaufvertrag erstellt. Der Bürgermeister bringt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

GR Josef Buder erklärt seine Befangenheit zu diesem Tagesordnungspunkt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

GR Ing. Maximilian Moro weist darauf hin, dass der Konglomeratüberhang in der Nähe der geplanten Plattform brüchig ist und gefährlich werden könnte. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wildbachverbauung den Überhang begutachtet hat. Es wurde festgestellt, dass dieser Felsen ein relativ festes Gestein ist. Eine 100%ige Sicherheit kann jedoch niemals gewährleistet werden.

GR Ing. Maximilian Moro schlägt aus Sicherheitsgründen vor, den Steg auf das linke Bachufer zu verlegen. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass ein Stegbau auch an dieser Stelle äußerst schwierig ist, weil er im Hochwasserbereich liegt.

GR Ing. Maximilian Moro weist darauf hin, dass bei einer künftigen Bewirtschaftung des Waldes, Herrn Buder das Recht einer Wegabspernung eingeräumt werden sollte. Der Vorsitzende erklärt, dass dieses Recht während einer forstlichen Arbeit immer gegeben ist. Der erforderliche Antrag auf Erteilung um straßenpolizeiliche Bewilligung ist bei der Gemeinde einzubringen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

1. von Herrn Ing. Karl Ebmer die Waldgrundstücke 42/1 und 42/2 der KG Weyer lt. vorliegendem Kaufvertrag zu erwerben und
2. von Herrn Josef Buder den Promenadengrund und den Reststreifen zum Bach hin um € 500 abzulösen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Kindergarten Weyer, Photovoltaikanlage, Vereinbarung Gesellschaftsvertrag und Dachnutzungsvertrag

Der Gemeinderat hat am 13.12.2007 beschlossen, die ungenutzten Flächen (Dächer, Fassaden, Grünflächen) der Gemeinde für die Nutzung durch Bürger-Photovoltaikanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Herr Mag. Peter Ramsmaier beabsichtigt, eventuell mit Beteiligung der Marktgemeinde Weyer, eine 5 KW-Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens Weyer zu errichten. Ob die eventuelle Beteiligung der Gemeinde in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als stille Gesellschaft erfolgt, wird mit der Förderstelle der OÖ Landesregierung noch geklärt. Er hat folgende Gesellschaftsverträge und den nachstehenden Dachnutzungsvertrag ausgearbeitet:

Konzept

GESELLSCHAFTSVERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER ERWERBSGESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

§ 1 Vertragsparteien

Die Vertragsparteien

- Herr Mag. Peter Ramsmaier, geb. am 19.5.1959, wohnhaft in 3335 Weyer, Am Kreuzberg 14
- Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Klaffner

schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach Maßgabe folgender Bestimmungen zusammen:

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: KIGA-PV-Gemeinschaft Weyer GesbR.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Weyer.

Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist: 3335 Weyer, Am Kreuzberg 14

§ 4 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer 5-KW-Photovoltaikanlage für die Erzeugung und den Verkauf von Strom. Die Photovoltaikanlage wird auf dem Dach des Kindergartens Weyer, Josef-Bachbauer-Str. 5, installiert.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft auch berechtigt, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben, anzumieten sowie sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12. desselben Jahres.

Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die anderen Gesellschafter und an die Gesellschaft aufkündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung gegenüber den Gesellschaftern hat an die von den jeweiligen Gesellschaftern nachweislich den anderen Gesellschaftern zuletzt bekanntgegebene Adresse, die Kündigung an die Gesellschaft an deren Geschäftssitz zu erfolgen. Die Gesellschafter verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht für die Dauer von 10 Jahren.

§ 6

Ausscheiden eines Gesellschafters

Wird gegen einen Gesellschafter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögens abgewiesen, scheidet er mit dem Tag der Rechtskraft solcher Beschlüsse aus der Gesellschaft aus und ist iSd § 9 und § 19 des Vertrages abzufinden. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst. Der Anteil wächst im Sinne der Bestimmungen der §§ 138, 142 HGB iVm § 9 dieses Vertrages den übrigen Gesellschaftern anteilig zu.

§ 7

Tod eines Gesellschafters

Der Anteil des Verstorbenen wächst den verbleibenden Gesellschaftern anteilig zu. Den Erben ist eine Abfindung iSd § 19 des Vertrages zu zahlen.

§ 8

Ausschließung eines Gesellschafters

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmöglich geworden, kann er auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch Entscheidung des Schiedsgerichts ausgeschlossen werden. Sein Anteil wächst in diesem Fall den übrigen Gesellschaftern iSd §§ 138, 142 HGB zu. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist iSd § 19 dieses Vertrages abzufinden.

§ 9

Übertragung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen

Der Anteil an der Gesellschaft ist nicht übertragbar. Der Gesellschaftsanteil ist aber pfändbar

§ 10

Aufgriffsrecht

Kündigt ein Gesellschafter, so bleibt der Fortbestand der Gesellschaft dadurch unberührt. Gleichzeitig mit dem Kündigungsschreiben hat er seinen Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern anteilig anzubieten. Die verbleibenden Gesellschafter können binnen 3 Monaten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den oder die kündigenden Gesellschafter erklären, die Anteile aufzugreifen. Mangels anderer Einigung gilt als Abtretungspreis der iSd § 19 zu ermittelnde Preis.

§ 11

Einlagen, Beteiligung, Haftung

Herr Mag. Peter Ramsmaier leistet eine Bareinlage von 90 %, das sind _____ EURO, die über Aufforderung des Geschäftsführers auf das Gesellschaftskonto bar und spesenfrei einzubezahlen ist und wird am Vermögen der Gesellschaft dafür mit **90** % beteiligt.

Die Marktgemeinde Weyer Markt leistet eine Bareinlage von 10 %, das sind _____ EURO, die über Aufforderung des Geschäftsführers auf das Gesellschaftskonto bar und spesenfrei einzubezahlen ist, und wird am Vermögen der Gesellschaft dafür mit **10** % beteiligt.

Die Einlagen der Gesellschafter sind unveränderlich, ihre Einlagen werden auf feste Kapitalkonten gebucht. Die Gesellschafter können zu Lasten der Kapitalkonten keine Entnahme durchführen und ihre Kapitalkonten nicht einseitig durch weitere Einlagen erhöhen. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft einschließlich der Stillen Reserven im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt.

Neben den vorgenannten festen Kapitalkonten wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto geführt, auf welchem sämtliche Entnahmen und Einzahlungen der Gesellschafter gebucht werden (siehe § 11 des Vertrages).

Bei Bedarf kann durch Mehrheitsbeschluss eine nachträgliche Erhöhung der vereinbarten Beiträge erfolgen. Die Höhe des Betrages kann jeder Mitgesellschafter frei wählen. Der Prozentsatz der Beteiligung erhöht sich entsprechend der Höhe des Nachschusses.

Ein Gesellschafter haftet für Geschäftsschulden als Quotenschuldner nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Hauptstamm.

§ 12

Gewinn- und Verlustbeteiligung Versicherung

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschaft aufgeteilt. Die persönlichen Steuern hat, jeder Gesellschafter selbst zu tragen.

Die beteiligte Gesellschafterin „Marktgemeinde Weyer“ veranlasst die Aufnahme der Photovoltaikanlage in die Gebäude- und Haftpflichtversicherung des Kindergartens Weyer. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten der Versicherung werden der GesbR nicht angelastet.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

Mit der Geschäftsführung wird Herr Peter Mag. Ramsmaier betraut. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis alleine.

Im Innenverhältnis bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter

- ✓ der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
- ✓ das Eingehen von Verbindlichkeiten von über **2.000.-** EURO im Einzelfall sowie
- ✓ die Aufnahme von Darlehen, Krediten, Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverpflichtungen.
- ✓ das Einstellen von Personal

§ 14

Entlohnung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer verzichtet für seine laufende Tätigkeit auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 15

Sorgfaltspflicht

Der vertretungs- und geschäftsführungsbefugte Gesellschafter hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

§ 16

Entziehung von Geschäftsführung / Vertretung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung können dem geschäftsführenden Gesellschafter die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter entzogen werden.

§ 17

Gesellschafterbeschlüsse

Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und zwar nach Kapitalanteilen gefasst.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer einstimmigen Beschlussfassung:

- ✓ Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Übertragung, Teilung oder Belastung eines Gesellschaftsanteiles
- ✓ der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.
- ✓ Das Eingehen von Verbindlichkeiten von über **2.000.- EURO** im Einzelfall sowie
- ✓ die Aufnahme von Darlehen , Krediten, Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Haftungsverpflichtungen
- ✓ die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers
- ✓ das Einstellen von Personal

§ 18

Beschlussfassung

Soweit nach Gesellschaftsvertrag oder Gesetz Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind, werden sie in Gesellschafterversammlungen (Generalversammlung) oder schriftlich in sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs 1 GmbHG gefasst. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt auf Verlangen eines Gesellschafters durch den Geschäftsführer. Jedenfalls ist mindestens **einmal** jährlich eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Gesellschafterversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Gesellschafterversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafter sind vom Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Urlaub) durch Bevollmächtigte auf Grund einer schriftlichen Spezialvollmacht vertreten zu lassen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in den Niederschriften zu beurkunden, die von allen Gesellschaftern, die dafür gestimmt haben, zu unterfertigen sind. Das Unterbleiben der Unterfertigung berührt allerdings die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses nicht.

§ 19

Auseinandersetzung

Kommt im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so ist zum Stichtag der Beendigung – mangels anderer Vereinbarung 3 Monate nach Einlangen der Kündigung bei der Gesellschaft – seines Gesellschaftsverhältnisses eine Abschichtungsbilanz zu errichten.

In dieser sind zu bewerten

- ✓ die Liegenschaften mit den durch Schätzung zu ermittelnden Verkehrswert
- ✓ das übrige Sachanlagevermögen nach dem gemeinen Wert laut § 10 Bewertungsgesetz
- ✓ die übrigen Aktiven mit den Buchwerten
- ✓ die Passiven mit den Buchwerten; Rücklagen, die auf Grund steuerlicher Sonderbegünstigungen gebildet wurden, sind aufzulösen und daher die darauf lastenden latenten Steuerbelastungen als erlösmindernd zu berücksichtigen
- ✓ ideelle Werte, soweit sie nicht zu Buche stehen, bleiben unberücksichtigt.
- ✓ Der Wertanteil, der auf den anteiligen öffentlichen Förderungen und Anschlussgebühren beruht, wird abgezogen.

Der Geschäftsanteil und die übrigen Guthaben des ausscheidenden Gesellschafters sind in jeweils 3 gleichbleibenden aufeinanderfolgenden Raten, beginnend mit dem auf den Ausspruch der Kündigung folgenden 31.12., die 2. Rate ist am 30.6., die 3. Rate am 31.12. des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres bar, abzugsfrei und unverzinst zu entrichten.

§ 20

Schiedsgericht

Sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis sowohl zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern als auch zwischen den Gesellschaftern untereinander werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Oberösterreich nach der für dieses geltenden Schiedsordnung endgültig entschieden.

§ 21

Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§ 23

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weyer, am

.....
Mag. Peter Ramsmaier

.....
Für die Marktgemeinde Weyer

Bgm. Gerhard Klaffner

Konzept

Dachnutzungsvertrag

zur Installation

einer Bürger-Solarstromanlage

zwischen

der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer

vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner,

nachstehend „Grundstückeigentümer“ genannt,

und dem Gestattungsnehmer (Anlageneigentümer)

Mag. Ramsmaier Peter (bei alleinigem Betrieb oder Beteiligung der Gemeinde als stiller Gesellschafter)

ODER:

Kindergarten-Photovoltaik-Gemeinschaft Weyer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz

KIGA-PV-Gemeinschaft Weyer GesbR., Am Kreuzberg 14, 3335 Weyer,

nachstehend „Nutzer“ genannt

Präambel

Die Marktgemeinde Weyer und der Nutzer begründen mit diesem Vertrag ein gemeinsames Projekt zum Schutz der Umwelt. Die Gemeinde unterstützt als umweltbewusste Grundeigentümerin ausdrücklich die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie und fördert den Bekanntheitsgrad sowie den Einsatz von zukunftssträchtigen Technologien.

Der Nutzer beabsichtigt, im Rahmen eines Solarenergieprojektes die Investition in Photovoltaikanlagen auf dem in § 1 genannten Gebäude der Marktgemeinde Weyer. Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Leistung von bis zu 5 kWp haben. Zur Erreichung dieser Zwecke vereinbaren die Vertragspartner den nachstehenden Gestattungsvertrag.

Vertragsgegenstand

Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudes (Kindergarten) auf dem Grundstück Nr. 416 der Katastralgemeinde Weyer (KG 49323 / EZ 476).

Der Grundstückseigentümer erlaubt dem Nutzer (Anlageneigentümer) die Errichtung und den Betrieb einer netzgekoppelten 5 kW-Solarstromanlage (im Folgenden Eigentümeranlage genannt) mit einer Fläche von ca. 40 m² auf dem Dach des Kindergartens. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer folgende Arbeiten im oder am Gebäude durch die beauftragte Solarfachfirma nach Festlegung durch den Grundstückseigentümer:

3. das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen
4. die Verbindung der Eigentümeranlage mit dem öffentlichen Netz des Verteilungsnetzbetreibers (Energie AG) einschließlich Zählerplatz
5. die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren
6. die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen
7. den Anschluss an einen Telefonanschluß zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes
8. die kostenfreie Nutzung eines Stromanschlusses zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen.

Die Lage der Solarstromanlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Vorher gilt die vorläufige Lageskizze (Anlage 1).

Alle vom Nutzer geschaffenen Einrichtungen werden mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder Gebäudes, sondern verbleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages im unterhalts- und haftungspflichtigen Eigentum des Nutzers.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Eigentümeranlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich Dach selbst wieder entfernt werden können. Die Eigentümeranlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.

Option: Zur Sicherung des Eigentums des Nutzers wird vor der Montage eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Sämtliche durch die Eintragung entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss der Nutzer auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit veranlassen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Eigentümeranlage in den ersten 12 Jahren nach Inbetriebnahme nicht der Stromversorgung des Kindergartens dient. Der mit der Solarstromanlage erzeugte Strom wird in das Netz der Energie AG eingespeist und von der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zu den im Ökostromgesetz festgelegten Tarifen vergütet.

Voraussetzung für Installation und Nutzung

Der Nutzer verpflichtet sich vor Errichtung der Anlage, Pläne, Montageplan und technische Beschreibungen dem Grundstückseigentümer zu übergeben.

Die Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für den Aufbau und Betrieb der Photovoltaik-Anlage. Für die Einholung dieser Genehmigungen ist allein der Nutzer zuständig. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind dem Grundstückseigentümer zur Einsicht vorzulegen.

Sofern technisch notwendig, muss die Anlage mit Blitzschutz und Potentialausgleich versehen sein. Diese sind durch den Nutzer zu erstellen.

Der Nutzer übernimmt die vertragsgegenständlichen Dachflächen in dem ihm bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt die Grundstückseigentümerin nicht.

Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben grundsätzlich nach den allgemein gültigen Vorschriften zu erfolgen.

Verpflichtung zum laufenden Betrieb

Der Nutzer wird die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/ Wartungsarbeiten durch eine Solarfachfirma fachgerecht auf eigene Kosten durchführen lassen. Die Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Eigentümeranlage nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Eigentümeranlage bewirken können, nur nach Absprache mit dem Nutzer vorzunehmen und auf das für die jeweilige Nutzungsart notwendige Maß zu beschränken. Der Grundstückseigentümer erklärt ausdrücklich, dass solche Veränderungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geplant oder Planungen vorgesehen sind.

Vorhandene oder geplante Bepflanzungen des Grundstückseigentümers werden, sofern sie zu Beschattungen führen könnten, nach Hinweis durch den Nutzer entsprechend niedrig gehalten.

Der Grundstückseigentümer hat den Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm bekannt wird, dass

1. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Eigentümeranlage zu gewährleisten, bzw. wenn
2. der Grundstückseigentümer Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.

Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach, oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und/ oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Grundstückseigentümer zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/ oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.

Vertragslaufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von 25 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres fest abgeschlossen (Festvertragszeit). Dieser Nutzungsvertrag endet also am 31. Dezember. 2034.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Bürger-Solarstromanlage samt Nebenanlagen hat bis spätestens 12 Monate nach Vertragsunterzeichnung zu erfolgen.

Das Gestattungsverhältnis setzt sich nach Ablauf der Festvertragszeit (s. Absatz 0) auf unbestimmte Zeit fort und kann dann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Die Photovoltaik-Anlage, die über Putz verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen so-

wie die sonstigen vom Nutzer eingebrachten Sachen bleiben bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages Eigentum des Nutzers. Die Verbindung zum Gebäude ist vorübergehend. Die Anlage und die sonstigen in Satz 1 genannten Sachen sind kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Photovoltaik-Anlage so installiert wird, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann. Die Photovoltaik-Anlage wird als Aufdachanlage installiert.

Nutzungsentgelt / Kosten der Anlage

Ein Nutzungsentgelt ist dem Grundstückseigentümer für die nach diesem Vertrag gestattete Nutzung des Kindergartendaches für die Photovoltaikanlage nicht zu zahlen. Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer mindestens ein Mal im Jahr eine Demonstration der Solaranlage für einen von der Gemeinde zu benennenden Interessentenkreis durchzuführen.

Dem Grundstückseigentümer entstehen aus der Überlassung keine Kosten; der Nutzer trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Unterhaltung der Anlage einschließlich eventueller Haftpflichtversicherungskosten.

Zugangsregelung zur Anlage

Die mit der Wartung der Anlage beauftragte Firma bzw. der Nutzer erhalten ein Zutrittsrecht zur Bürger-Solarstromanlage und zu den anderen Installationen. Die Aushändigung eines Hausschlüssels für das Vertragsobjekt erfolgt nicht. Bei Wartung oder Störfällen außerhalb der normalen Zeiten ist daher die Zugangsmöglichkeit direkt mit dem Amtsleiter der Marktgemeinde Weyer oder seiner Stellvertretung zu regeln.

Regelungen bei Dachreparatur

Im Falle einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Grundstückseigentümer stellt dieser dem Nutzer im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Dachfläche auf demselben oder auf anderen Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kosten für den Anlagenabbau der Eigentümeranlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Nutzer.

Dachreparaturen wird der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen.

Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Nutzer unmittelbar zu informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, der Neuinstallation der Eigentümeranlage zuzustimmen.

Sollte ein Abriss und Neuaufbau des Hauses durch den gleichen Grundstückseigentümer erfolgen, so gestattet der Grundstückseigentümer die Neuinstallation der Bürger-Solarstromanlage.

Schadenersatzansprüche gegen den Grundstückseigentümer (z.B. Ersatzansprüche wegen eines eventuell eintretenden Ertragsausfalles) scheiden aus.

Haftungsausschlussvereinbarung

Die Gemeinde versichert im Rahmen ihrer Gebäude- und Haftpflichtversicherung auch die Photovoltaikanlage.

Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht 12 Monate nach Vertragsschluss (Auftragserteilung) mit der Installation der Bürger-Solarstromanlage begonnen wurde.

Der Grundstückseigentümer behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag vorzeitig zu kündigen, falls die Dachflächen einer betriebsnotwendigen Nutzungsänderung durch den Grundstückseigentümer unterliegt und diese neue Nutzung ein dauerhaftes Belassen der Eigentümeranlage auf dem Dach nicht mehr zulässt. Die Rückbau- und die Ertragsausfallkosten

übernimmt in diesem Fall der Grundstückseigentümer. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt.

Der Nutzer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere falls

1. der Grundstückseigentümer ohne vorherige Zustimmung des Nutzers sonstige Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Eigentümeranlage führen. Der Nutzer kann in diesem Falle wahlweise die Anlage und deren Komponenten vollständig oder teilweise entfernen oder auf dem Dach des Gebäudes belassen. Kosten für den Nutzer dürfen dabei nicht entstehen.
2. aus anderen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb der Eigentümeranlage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Nutzer die Anlage vollständig zu entfernen. Dem Grundstückseigentümer dürfen dabei keinerlei Kosten entstehen.

Rechtsnachfolge

Der Nutzer hat das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inklusive dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

Regelung des Datenzugriffs

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit Ertragsdaten zur Verfügung zu stellen, so dass die Verwendung zu Werbezwecken gewährleistet ist.

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen. Diese Regelung soll die Vorstellungen erfüllen, die beide Vertragsparteien dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechend gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vertragsänderungen und –ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Erfüllungsort (Gerichtsstand)

Erfüllungsort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weyer.

Anlagen

Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Weyer, den

Weyer, den

Grundstückeigentümer:

Gestattungsnehmer (Nutzer):

.....
Marktgemeinde Weyer
Bürgermeister Klaffner

.....
Mag. Peter Ramsmaier

Anlagen:

vorläufige Lageskizze (Anlage 1), später Plan mit Lage der Bürger-Solarstromanlage (mit Größenangaben), Verlauf der Anschlussleitungen sowie Installationsort für die sonstigen Anlagen

Debatte:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GR Mag. Peter Ramsmaier ausführlich den Vertrag und bleibt bis zur Abstimmung für Beratung und Abklärung anwesend. Durch die Unternehmereigenschaft der Gemeinde ist gewährleistet, dass die Photovoltaikanlage rentabel Strom ins öffentliche Netz einspeisen kann. GR Mag. Peter Ramsmaier ersucht die Gemeinde, dieses Projekt als Gemeinschaftsprojekt zu unterstützen

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler appelliert an die Gemeinde, die Möglichkeit in Weyer jetzt zu nutzen und aktiv zu werden. Er befürwortet dieses Projekt und möchte den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen.

Für GR Günther Neidhart bestehen Unklarheiten zwischen die im Amtsvortrag unter § 1 angeführten Vertragsparteien.

GR Mag. Peter Ramsmaier erklärt, dass er dieses Projekt ursprünglich nur mit der Gemeinde geplant hat. Das Modell einer BürgerInnenbeteiligung wurde auf Vorschlag der Gemeinde aufgenommen. Grundsätzlich hat er dagegen nichts einzuwenden. Sollte jedoch das Interesse sehr steigen, sehe er sich gezwungen, eine Aufwandsentschädigung zu verrechnen.

GR Helmut Rittler befürwortet das Vorhaben und sagt, dass seine Fraktion eine 10%ige Beteiligung der Gemeinde vorschlägt. Als Starthilfe, sollte seiner Meinung nach die Einhebung einer Benützungsgebühr vorerst wegfallen.

GR Mag. Peter Ramsmaier erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass sich die Markgemeinde Weyer als Gesellschafterin mit 10 %, das ergibt eine Einlage von rund € 2.500, beteiligt.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Gesellschaftsvertrag zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartens Weyer und den Dachnutzungsvertrag zur Installation einer Bürger-Solarstromanlage zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei GR Mag. Peter Ramsmaier für die ausgezeichnet aufbereiteten Verträge und die konstruktive Zusammenarbeit.

GR Mag. Peter Ramsmaier dankt dem Gemeinderat für die Zustimmung zu diesem Pilotprojekt und hofft, dass in Zukunft noch weitere Projekte unter Beteiligung möglichst vieler BürgerInnen realisiert werden können.

TOP. 8 Hauptschule Weyer, Sanierung, Darlehen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co KG

Zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Sanierung der Hauptschule Weyer und Adaptierung des Lehrschwimmbeckens als Gymnastiksaal“ ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen ist von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufzunehmen. Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Gemeinde. Der diesbezügliche Finanzierungsplan vom Land Oö. liegt der Gemeinde vor und wurde bereits am 19.02.2009 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Aufgrund der Höhe der ausstehenden Mittel ist eine längere Überbrückung mit dem Kassenkredit nicht möglich.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den Euribor mit einer Laufzeit von 15 Jahren und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben. Die Darlehenshöhe beträgt € 3.000.000,00

Die Marktgemeinde Weyer hat die gesamten Sanierungskosten von € 4.465.281,00 vorerst selbst zu finanzieren. Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits ein Darlehen in Höhe von € 1.460.000 bei der Öst. Postsparkasse AG aufgenommen. Laut Finanzierungsplan des Landes Oö. sind Zahlungen, in Form von Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen, bis in das Jahr 2018 vorgesehen. Eine dementsprechende Vorfinanzierung durch eine Darlehensaufnahme ist genehmigt. Es ist beabsichtigt, nach Einlangen der Geldmittel vom Land Oö., laufend Sondertilgungen vorzunehmen.

Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

„Sanierung der Hauptschule Weyer und Adaptierung des Lehrschwimmbeckens als Gymnastiksaal; Darlehen Nr. 2“

Für dieses Darlehen, € 3.000.000,00 Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Allgemeine Sparkasse OÖ	6-Monats-Euribor	+ 0,30 %
	6-Monats-Euribor	+ 0,26 %
	(Hauslinie; Berechnung Euribor, Stichtag 3 Tage vor Ende der Annuitätenperiode)	
Volksbank Alpenvorland	Euribor	+ 0,49 %
	SMR	+ 0,49 %
Österr. Postsparkasse AG	6-Monats-Euribor	+ 0,30 %
	3-Monats-Euribor	+ 0,30 %
Raiffeisenbank Weyer	kein Angebot vorgelegt	

Debatte:

GR Helmut Rittler hebt positiv hervor, dass die Allgemeine Sparkasse OÖ den Auftrag erhält.

Antrag:

- a) Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 3.000.000,00 an die Allg. Sparkasse Oö. zu vergeben. Die Variante 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von + 0,26 % wird gewählt.
- b) Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Gemeinde, gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 § 85 Abs. 3, die Haftung für das Darlehen „Sanierung der Hauptschule Weyer und Adaptierung des Lehrschwimmbeckens als Gymnastiksaal; Darlehen Nr. 2“ in Höhe von € 3.000.000,00, das durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufgenommen wird, übernimmt.

Beschluss:

Die Anträge werden durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 9 KG-Modell, Freizeichnungserklärung neu

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 09.03.2009, Gz: IKD(Gem)-400018/219-2009-Sto/Pl, ein neues Muster der Freizeichnungserklärung zur weiteren Verwendung vorgelegt.

Die neue Freizeichnungserklärung entspricht weitgehend dem von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten übermittelten Vorschlag und wurde so gestaltet, dass alle Mitglieder der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG rechtlich abgesichert sind.

Freizeichnungserklärung

der

Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, im Folgenden „Gemeinde“

gegenüber dem **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG**, Marktplatz 8, 3335 Weyer, im Folgenden „Verein“, wie folgt:

1. Präambel

1.1. Mit Gesellschaftsvertrag vom 07.09.2006 (KG-Vertrag) haben die Gemeinde und der Verein die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG (die KG) errichtet. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,00 und mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

1.2. Der Verein erhält als reiner Arbeitsgesellschafter keine gesonderte Risikoprämie. Die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken soll nach dem KG-Vertrag alleine die Gemeinde tragen. Die Gemeinde ist daher aufgrund des KG-Vertrags berechtigt, dem Verein in Bezug auf jedes Geschäft der KG, welcher Art auch immer, Weisungen zu erteilen. Außerdem stehen ihr aufgrund des KG-Vertrags weitreichende Kontrollrechte in der KG

zu. In Anbetracht dieser Voraussetzungen gibt die Gemeinde die Erklärung gemäß Punkt 2. ab.

2. Haftungsfreistellung

2.1. Die Gemeinde verzichtet hiemit ausdrücklich darauf, Haftungsansprüche welcher Art auch immer, die aus der Stellung des Vereins als Komplementär, und insbesondere aus der Tätigkeit der Geschäftsführung und Vertretung resultieren könnten, im Innenverhältnis gegenüber dem Verein geltend zu machen, sofern diese Haftungsansprüche nicht auf Verstöße des Vereins gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind.

2.2. Des weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, den Verein, die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die übrigen bestellten Organe im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte aus deren Geschäftsführertätigkeit oder Stellung als Komplementär sowie für sämtliche sonstige in diesen Funktionen erhaltenen Nachteile schad- und klaglos zu halten, soweit sol-

che Haftungen oder Nachteile nicht auf vorsätzliche Verstöße des Vereins, des betreffenden Mitglieds des Vereinsvorstandes oder der bestellten Organe gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind.

Für den Fall, dass die Gemeinde vom Verein, einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder einem anderen bestellten Organ nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen wird, ist die Gemeinde nur nach Maßgabe und unter Anwendung der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes berechtigt, Regress an den handelnden Organen des Vereinszunehmen.

3. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Weyer, am 24.04.2009

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am **23.04.2009**.

Für die Marktgemeinde Weyer

Der Bürgermeister:

.....
(Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Freizeichnungserklärung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Verein zur Förderung der Marktgemeinde Weyer & Co KG, vom Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP.10 HLW Weyer, Umbau und Sanierung Küchenbereich - Vergabe von Aufträgen

1980 hat die Marktgemeinde Weyer die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe im Egerschloss untergebracht. 1982 konnte mit dem Bund eine Vereinbarung zur Errichtung eines eigenen Schulgebäudes getroffen werden. Die Marktgemeinde Weyer hat das Grundstück eingebracht und die Bauträgerschaft übernommen. Der Bund hat, vertreten durch den Landes-schulrat für Oberösterreich, der Gemeinde die Kosten ersetzt. Diese Form der Abwicklung wird auch beim mittlerweile 5. Nachtrag ebenso für die geänderten Nutzungen und die Erhaltung der Schulliegenschaft beibehalten.

Nun ist der intensiv beanspruchte Küchenbereich der Schule umzubauen und zu sanieren. Dies ist auch eine Grundvoraussetzung für die angestrebte fünfjährige Hotelfachschule.

Das Gemeindebudget wird damit nicht belastet, weil die Abwicklung in der Buchhaltung strikt getrennt und gegen Kostenersatz des Bundes geführt wird.

Herr Arch. DI Wenter (Bauleiter) hat alle Angebote sachlich und rechnerisch geprüft und je aus-geschriebenes Gewerk ein Prüfprotokoll und einen Vergabevorschlag erstellt.

Da die Marktgemeinde Weyer Auftraggeber ist, bedürfen die zu vergebenden Aufträge je nach Auftragshöhe entweder der Zustimmung des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates.

Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung zum Gewerk Baumeisterarbeiten wurde im offenen Verfahren für den Unter-schwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Stockinger GmbH aus Gaflenz mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde von Herrn Arch. DI Wenter geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes der nachgereichten Bieter wurden diese keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Die Fa. Auböck/Die Bauwerker aus Enns ist aufgrund eines ungültigen Alternativangebotes aus-geschieden.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Fa. Sto-ckinger GmbH aus Gaflenz sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

1) Stockinger GmbH, Gaflenz	€ 370.786,20
2) Mayr Bau GmbH, Steyr	€ 381.616,40
3) Glaser GmbH, Waidhofen/Ybbs	€ 383.108,06
4) Alpine Bau GmbH, Steyr-Gleink	€ 403.219,68
5) Leyrer+Graf BaugmbH, Linz	€ 411.610,21
6) Jos.Ertl GmbH, Hörsching	€ 416.420,63
7) C.Peters BaugmbH, Linz	€ 420.133,25
8) Ing. Harald Weissel GmbH, Linz	€ 431.685,78
9) Auböck/Die Bauwerker, Enns	€ 436.254,10 AUSGESCHIEDEN

10) Held & Francke, Steyr/Dornach € 447.680,56

Debatte:

Vizebürgermeister Gerhard Stockinger erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten an die Fa. Stockinger GmbH aus Gaflenz zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Vizebürgermeister Gerhard Stockinger bedankt sich beim Gemeinderat für seine Zustimmung.

Lüftungsanlagen

Die Ausschreibung zum Gewerk Lüftungsanlagen wurde im nicht offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Ing. Wachholbinger GmbH aus Gunskirchen mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde für Herrn Arch. DI Wenter von der Fa. Ing. Mittermair & Partner GmbH geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes der nachgereichten Bieter wurden diese keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Lüftungsanlagen an die Fa. Ing. Wachholbinger GmbH aus Gunskirchen sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

1) Ing. Wachholbinger GmbH, Gunskirchen	€ 325.829,30
2) Höber GesmbH, Steyr	€ 353.426,59
3) Haberhauer Spengler GmbH, Amstetten	€ 378.228,43

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Auftrag über die Lüftungsanlagen an die Fa. Ing. Wachholbinger GmbH aus Gunskirchen zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Heizungs- und Sanitäranlagen

Die Ausschreibung zum Gewerk Heizungs- und Sanitäranlagen wurde im nicht offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Höber GesmbH aus Steyr mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde für Herrn Arch. DI Wenter von der Fa. Ing. Mittermair & Partner GmbH geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes des nachgereichten Bieters wurde dieser keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Heizungs- und Sanitäranlagen an die Fa. Höber GesmbH aus Steyr sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1) Höber GesmbH, Steyr | € 213.711,96 |
| 2) Anton Maderthaner, Weyer | |
| + Hopferwieser GmbH, Amstetten | € 247.014,01 |

Debatte:

GR Anton Maderthaner erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

GR Günther Neidhart möchte wissen, warum bei der Sanierung der HLW Küche eine getrennte Ausschreibung der Gewerke möglich war. GR Mag. Peter Ramsmaier vermutet, weil dieses Projekt von einem anderen Planungsbüro betreut wird.

GR Günther Neidhart bemängelt, dass keine Weyrer Firma zum Zug gekommen ist. Als Zeichen des Protestes wird die WBL-Fraktion bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mitstimmen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag über die Heizungs- und Sanitäranlagen an die Fa. Höber GesmbH aus Steyr zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 25 : 5 Stimmen beschlossen.

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion geschlossen
 ÖVP-Fraktion geschlossen

Dagegen stimmten: WBL-Fraktion geschlossen.

Elektrotechnik

Die Ausschreibung zum Gewerk Elektrotechnik wurde im nicht offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. MTEG GmbH aus St. Marien mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde für Herrn Arch. DI Wenter von der Fa. Ing. Mittermair & Partner GmbH geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes der nachgereichten Bieter wurden diese keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Elektrotechnik an die Fa. MTEG GmbH aus St. Marien sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

1) MTEG GmbH, St. Marien	€ 195.945,48
2) EBG Haustechnik GmbH & CoKG, Steyr	€ 209.587,79
3) ETECH Elektrotechnik & CoKG, Linz	€ 210.569,27
4) IKATEC, Gaflenz	€ 212.261,83
5) Lumplecker GmbH, Weyer	€ 219.203,15
6) Guttmann GmbH, Großraming	€ 241.765,10

Debatte:

GR Günther Neidhart stellt fest, dass die Firma IKATEC im Vergleich zu den anderen Firmen realistisch kalkuliert hat und ist enttäuscht, dass keine Weyrer Firma bei der Vergabe berücksichtigt werden konnte.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass alle Gemeindevertreter auf die Einhaltung der Gesetze angelobt sind und sich daran zu halten haben. Öffentliche Auftraggeber haben den Bestbieter gemäß dem Bundes-Vergabegesetz zu ermitteln und auch zu beauftragen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Auftrag über die Elektrotechnik an die Fa. MTEG GmbH aus St. Marien zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 26 : 5 Stimmen beschlossen.

Dafür stimmten: SPÖ-Fraktion geschlossen
 ÖVP-Fraktion geschlossen

Dagegen stimmten: WBL-Fraktion geschlossen.

Trockenbau

Die Ausschreibung zum Gewerk Trockenbau wurde im nicht offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Hubert Sunk GmbH aus Steyr-Gleink mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde von Herrn Arch. DI Wenter geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes des nachgereichten Bieters wurde dieser keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Fa. Hubert Sunk GmbH aus Steyr-Gleink sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1) Hubert Sunk GmbH, Steyr-Gleink | € 122.468,62 |
| 2) Schobesberger, Linz | € 132.242,88 |

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag über den Trockenbau an die Fa. Hubert Sunk GmbH aus Steyr-Gleink zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

Fliesen

Die Ausschreibung zum Gewerk Fliesen wurde im nicht offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Hirtl & Bauernfeind GmbH aus Mauthausen mit ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Das Angebot wurde von Herrn Arch. DI Wenter geprüft, im Angebot sind keine Unklarheiten aufgetreten. Aufgrund des großen Preisunterschiedes der nachgereichten Bieter wurden diese keiner weiteren Detailprüfung mehr unterzogen. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurden von Herrn Arch. DI Wenter die entsprechenden Nachweise eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe der Fliesen an die Fa. Hirtl & Bauernfeind GmbH aus Mauthausen sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Bruttovergabesummen):

- | | |
|---|-------------|
| 1) Hirtl & Bauernfeind GmbH, Mauthausen | € 79.727,02 |
| 2) Aigner GmbH, Ybbsitz | € 95.473,20 |

3) Lininger Josef, Laussa	€ 98.164,68
4) Oberlininger, Steyr	€ 102.269,28
5) Seyerlehner GmbH, Enns	€ 121.388,40

Debatte:

Für GR Helmut Rittler ist der hohe Differenzbetrag zwischen dem Bestbieter und dem Zweitgeordneten unbegreiflich.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler fragt, ob bezüglich der Reihung der Angebote eine Stellungnahme von DI Wendter vorliegt. Der Vorsitzende antwortet, dass DI Wendter im Auftrag der Gemeinde bzw. der Schule arbeitet, die Angebote prüft und den Bestbieter gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ermittelt. Die Gemeinde hat auf die Reihung der Angebote keinen Einfluss.

GR Johann Dietachmayr kennt das Problem bei Anwendung des Billigstbieterprinzips. Er vertritt die Meinung, dass die Kriterien des Vergabegesetzes geändert werden sollten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Auftrag über die Fliesen an die Fa. Hirtl & Bauernfeind GmbH aus Mauthausen zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Freiwillige Feuerwehr Weyer, Hubrettungsgerät, Bevollmächtigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zur Beschaffung

Das OÖ. Feuerwehrrkommando, das Gemeinderessort des Landes OÖ. sowie die Standortgemeinden mit ihren Feuerwehren haben sich auf das neue Beschaffungsprogramm für Feuerwehr-Hubrettungsgeräte bis zum Jahr 2012 geeinigt.

Gemeinsames Ziel ist eine Flächendeckung bei den Stützpunkten für die Hubrettungsgeräte und Gelenkbühnen zur Personenrettung aus mehrgeschossigen Gebäuden sowie für den gezielten Löschangriff im Brandfall.

Weyer wird im Jahr 2012 als Standortgemeinde mit einem Hubrettungsgerät ausgestattet.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsschlüssel:

<u>Anschaffung</u>		€ 600.000
Landesfeuerwehrrkommando	45 %	€ 270.000
Gemeinderessort	45 %	€ 270.000
Standortgemeinde und Feuerwehr	10 %	€ 60.000

Der Gemeinderat hat am 19.02.2009 die Anschaffung eines Hubrettungsgerätes unter vorstehenden Bedingungen beschlossen. Die Ausschreibung erfolgt gemeinsam vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, LFK OÖ. Dafür benötigt das Landesfeuerwehrrkommando Oö. eine Vollmacht der Gemeinde.

Vollmacht

erteilt von der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, im Folgenden "Gemeinde" aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.04.2009 an den Oö. Landes-Feuerwehrverband, p.A. Landes-Feuerwehrrkommando Oberösterreich, Petzoldstr. 43, 4017 Linz

1.

Zehn Gemeinden beabsichtigen jeweils die Vergabe eines Auftrages betreffend die Lieferung von 1 Stück Teleskopbühne "TB 23-12". Die gemeinsame Abwicklung des Vergabeverfahrens soll durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband als vergebende Stelle im Sinn des § 2 Z. 41 BVergG 2006 erfolgen.

2.

Die Gemeinde erteilt daher dem Oö. Landes-Feuerwehrverband die Vollmacht, das Vergabeverfahren einschließlich Zuschlagserteilung betreffend die Lieferung von 1 Stück Teleskopbühne "TB 23-12" für die Gemeinde durchzuführen. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband unterliegt dabei keinerlei Weisungen der Gemeinde.

3.

Diese Vollmacht wird unwiderruflich erteilt und erlischt mit rechtswirksamem Abschluss des Vergabeverfahrens.

Weyer, 23.04.2009

Der Bürgermeister:

(Gerhard Klaffner)

Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Oö. Landes-Feuerwehrverband folgende Verpflichtungserklärung:

Verpflichtungserklärung

***des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes, p.A. Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich, Petzoldstr. 43, 4017 Linz***

gegenüber der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, im Folgenden "Gemeinde", wie folgt:

1. Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt die Vergabe eines Auftrages betreffend die Lieferung von 1 Stück Teleskopbühne "TB 23-12". Die Abwicklung des Vergabeverfahrens soll durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband als vergebende Stelle im Sinn des § 2 Z. 41 BVergG 2006 erfolgen.

2.

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband verpflichtet sich, das Vergabeverfahren einschließlich Zuschlagserteilung betreffend die Lieferung von 1 Stück Teleskopbühne "TB 23-12" für die Gemeinde durchzuführen. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband unterliegt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens keinerlei Weisungen der Gemeinde.

3.

Der Leistungsvertrag hat sicherzustellen, dass die Gemeinde allfällige Gewährleistungs- und Haftungsansprüche direkt und selbstständig gegen den Auftragnehmer geltend machen kann. Ferner ist sicherzustellen, dass die Gemeinde keine Solidarhaftung für allfällige Beschaffungen anderer Auftraggeber trifft.

Ort, Datum

Für den Oö. Landes-Feuerwehrverband:

Debatte:

GR Günther Neidhart meint, dass der Gemeindeanteil von € 60.000 ein Nachteil bei der Realisierung von künftigen Projekten sein könnte. Er möchte wissen, ob über den in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochenen Vorschlag, von den angrenzenden Gemeinden Beiträge einzuheben, beratschlagt wurde.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass die Standortgemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren in das Oö. Landes-Feuerwehrkommando zur Klärung der formellen Abwicklung eingeladen wurden. Als dieses Anliegen im Rahmen einer Diskussion vorgetragen wurde, haben die Vertreter des Landes OÖ ausdrücklich erklärt, dass aufgrund des hohen Förderbeitrags des Landes die Gemeinde von den Umlandgemeinden keinen Beitrag einheben darf. Widrigenfalls wird eine andere Gemeinde Standort des Hubrettungsgeräts. Die Standortgemeinden haben durch die Hubrettungsgeräte keine finanziellen Nachteile zu erwarten.

GR Günther Neidhart möchte nähere Informationen bezüglich Wartungskosten und Unterbringung des Hubrettungsgeräts. Der Vorsitzende antwortet, dass die Wartungskosten von der Gemeinde zu tragen sind und 6.000 Euro pro Jahr betragen werden. Die Unterbringung des Hubrettungsgeräts ist aufgrund der Größe in der Feuerwehrgaststätte nicht möglich.

GR Günther Neidhart stellt fest, dass im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde die Errichtung einer Feuerwehrgaststätte als neues Projekt in Weyer angeführt ist. Er weist darauf hin, dass in der vergangenen Gemeinderatssitzung als möglicher Standort die in unmittelbarer Nähe teilweise leerstehenden Hallen vorgeschlagen wurden.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass laut Gutachten die Räumlichkeiten der Feuerwehrgaststätte nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und eine Renovierung in Zukunft voraussichtlich erforderlich sein würde. Die Erneuerung der WC-Anlagen ist unaufschiebbar.

GR Ing. Maximilian Moro vertritt die Meinungen, dass zumindest die Wartungskosten auf die umliegenden Gemeinden aufgeteilt werden sollten, weil das Spezialgerät auch gemeindeübergreifend einsatzbereit sein muss.

GR Johann Schuller weist auf den möglichen Einsatz zur Personenbergung im Alten- und Pflegeheim und Rehabilitationszentrum hin und stellt die Notwendigkeit des Hubrettungsgeräts daher außer Zweifel.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler regt an, die Anschaffung des Hubrettungsgeräts nicht nur als großen Kostenfaktor zu sehen, sondern auch die damit verbundenen positiven Folgewirkungen in Betracht zu ziehen.

GR Johann Dietachmayr stellt die Sinnhaftigkeit der Sanierung der Feuerwehrzeugstätte in Frage und bemängelt, dass die Gemeinde nicht schon eher die erforderlichen Maßnahmen für einen Neubau getroffen hat. Er zweifelt, dass die Gemeinde nicht früher von der Anschaffung des Spezialgerätes gewusst hat.

Der Vorsitzend informiert, dass Weyer als einzige Gemeinde im Ennstal aufgrund der Infrastruktur das Hubrettungsgerät am dringendsten benötigt. Die erfolgten Sanierungsmaßnahmen der Feuerwehrzeugstätte haben sich über Jahre erstreckt. Auslöser für die Anschaffung des Hubrettungsgerätes war der tödliche Vorfall in einem Pflegeheim in Vorarlberg. Bis zum Jahr 2012 sollen flächendeckend die Stützpunkte mit diesem Spezialgerät ausgestattet werden. In Oberösterreich werden insgesamt 11 Geräte angeschafft.

GR Günther Neidhart möchte klar stellen, dass er keine Einwände gegen die Anschaffung des Hubrettungsgerätes hat, er hat auch nicht gesagt hat, „dass Weyer dieses Gerät nicht braucht.“

GR Mag. Peter Ramsmaier möchte fest halten, dass die ÖVP-Fraktion das Projekt befürwortet und dass sie keine „Blockierer“ sind.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vollmacht an der Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Beschaffung eines Hubrettungsgerätes für die Freiwillige Feuerwehr Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 12 Breitbandanschluss der Gemeinde

Das Land Oberösterreich sowie der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, als Interessenvertretungen der oö. Gemeinden bekennen sich zur modernen Informationstechnologie.

Daher ist im Wege einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich, dem Oberösterreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH (kurz BBI), der GemDat Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG (kurz GEMDAT), der GRZ IT Center Linz GmbH (kurz GRZ) sowie der Telekom Austria TA AG (kurz TA) der wesentliche Rahmen für die Umsetzung einer Glasfaservernetzung für die oö. Gemeinden geschaffen worden.

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, die oö. Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 flächendeckend mittels Glasfaserleitung an den oberösterreichischen Glasfaser-Backbone anzuschließen und damit langfristig und zukunftsorientiert die Verfügbarkeit eines hochwertigen, schnellen und sicheren Netzzugangs für die Gemeinden sicherzustellen.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales empfiehlt daher mit Schreiben vom 26.03.2009, Gz: IKD(Gem)-010244/150-2009-Sto/PI, auf Basis der von der IKD ausverhandelten Verträge (Herstellungs- und Vorhaltevertrag und Leistungsvertrag) die Umsetzung des Projektes "Glasfasernetz für oö. Gemeinden" zu vereinbaren.

Die Kosten betragen für Abgangsgemeinden € 16.000,00 exkl. Ust., zahlbar in vier gleichen Raten zu je € 4.000,00, wobei eine Rate bei Fertigstellung und die restlichen drei Raten jeweils zu den darauf folgenden 15.02. fällig werden. Die gesamten Kosten werden laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Hr. Schachtner, im Zuge der Abgangsdeckung anerkannt.

Das Amt der Oö. Landesregierung weist mit Schreiben vom 26.03.2009 des weiteren darauf hin, dass der

- Herstellungs- und Vorhaltevertrag sowie der
- Leistungsvertrag

im gesamten Wortlaut vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Beide Verträge werden dem Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Auf die Frage von GR Johann Dietachmayr, welche Vorteile die Gemeinde daraus zieht, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass die Gemeinde vorerst keine Vorteile hat. Diese Breitbandinitiative wird von der Oö. Landesregierung gefördert und sieht vor, dass künftig anstelle der Gemein-deserveranlagen, Bezirksserver oder ein zentraler Landesserver installiert werden. Der Anschluss an das Breitband ist dafür Voraussetzung.

GR Mag. Peter Ramsmaier ist über die hohen Anschlusskosten verwundert. Er informiert, dass die HLW schon seit drei Jahren an das Breitband angeschlossen ist und die Anschlusskosten, trotz doppelter Leistung, wesentlich geringer waren. GR Mag. Peter Ramsmaier schildert dem Gemeinderat die Ergebnisse seiner Recherchen und erklärt, dass die hohen Kosten darauf zurückzuführen sind, weil Weyer auch für Gemeinden mitzahlt, die vom Trafo weit entfernt sind. Es werden die durchschnittlichen Anschlusskosten verrechnet.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler tritt entschieden gegen dieses Projekt auf, weil es eine extreme Wettbewerbsverzerrung darstellt. Er gibt zu Bedenken, dass durch die Serverzentralisierung auch Kompetenzen abgegeben werden und die Überwachung verstärkt wird.

GR Mag. Peter Ramsmaier weist darauf hin, dass alle Parteien bei diesem Projekt beteiligt sind. Ziel dieser Initiative ist Kostensenkung, vor allem die Senkung der Kosten bei den Gemdatsservices. Auch die monatlichen Belastungen werden für die Gemeinde geringer.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Herstellungs- und Vorhaltevertrag sowie den Leistungsvertrag über die Herstellung einer Glasfaserleitung für das Marktgemeindeamt Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen 30 : 1 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

TOP. 13 Adressverwaltung beim Statistischen Zentralamt, Änderung der Ortschaften

Die Suche nach Ortschaften und Straßenbezeichnungen beim Statistischen Zentralamt wird durch die vielen Ortschaften der Gemeinde Weyer, welche aber nur eine Straßenfunktion haben, sehr erschwert und bleibt oft ergebnislos oder führt zu Verwechslungen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Verzeichnis des Statistischen Zentralamtes nur die sogenannten drei Ortsteile als Ortschaften festzulegen. Das würde die Übersichtlichkeit für die Suchenden im Zentralen Melderegister ZMR wesentlich verbessern, bedarf aber der Zustimmung des Gemeinderates lt. folgendem Vorschlag des Stat. Zentralamtes:

Die Ortschaften Anger, Au, Kūpfern, Mūhleīn, Obsweyer, Pichl, Rapoldeck werden aufgelassen und werden zum Teil der Ortschaft Weyer.

Die Ortschaften Frenz und Nach der Enns werden aufgelassen und werden zum Teil der Ortschaft Kleinreifling.

Die Ortschaften Oberlaussa und Weißwasser werden aufgelassen und werden zum Teil der Ortschaft Unterlaussa.

Somit gibt es in Weyer nur mehr drei Ortschaften: Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa. Die Straßenbezeichnungen werden dadurch nicht berührt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Änderung der Ortschaften der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird per Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 14 Voranschlag der Gemeinde 2009, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Der Gemeindevoranschlag 2009 wurde so sparsam wie möglich, unter Berücksichtigung der getätigten Feststellungen der Aufsichtsbehörde, erstellt und am 11. Dez. 2008 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat dann im Auftrag der Oö. Landesregierung den Gemeindevoranschlag 2009 als Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs.2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister teilt das Ergebnis des am Gemeindeamt aufliegenden Prüfungsberichtes dem Gemeinderat vollinhaltlich mit.

Debatte:

GR Günther Neidhart weist auf das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hin und sagt, dass der Prüfbericht zur Kenntnis zu bringen ist, jedoch nicht ein allfälliger Anhang. Auf seine Frage, ob es einen solchen gibt, antwortet der Vorsitzende, dass kein Anhang vorliegt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2009 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 15 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31.03.2009 wurden folgende Personalangelegenheiten behandelt:

1. Novak Karin: Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 68,75 % auf 75 % ab 01.02.2009
2. Pölzl Christina: Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 100 % auf 75 % ab 01.03.2009
3. Schlöglhofer Erich: aufgrund der Oö. Gemeindedienstzweigeverordnung Überstellung in die Entlohnungsgruppe p1 ad personam Erich Schlöglhofer ab 01.04.2009

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt den Dienstpostenplan vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Auf Ersuchen von GR Helmut Rittler begründet AL Franz Schörkhuber die Änderungen des Dienstpostenplanes.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 1.2.2009 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Kassenkredit der Gemeinde, Anpassung an den Bedarf

Die Marktgemeinde Weyer hat für das laufende Geschäft drei Geschäftspartner, Sparkasse Oberösterreich in Weyer, Raiffeisenbank Weyer und Volksbank Ybbstal in Weyer. Die Zinssätze werden jedes Jahr ausgeschrieben. Das Hauptgeschäft wird über das günstigste Konto geführt.

Kassenkredite dürfen grundsätzlich ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht überschreiten, das sind heuer € 1.185.233,33.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung und Erfüllung der Aufgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts ist es zur **kurzfristigen** Überbrückung von Landes- und Bundesbeiträgen oder bis zur Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich, das Geschäftskonto zu nutzen. Für die Marktgemeinde Weyer ist dafür ein Rahmen von € 2.500.000 erforderlich und zweckmäßig. Die Inanspruchnahme hängt wesentlich mit Flüssigmachung von Landes- und Bundesmitteln zusammen.

Dieser Rahmen wird nach wirtschaftlichen Kriterien sparsam genutzt.

Debatte:

GR Mag. Peter Ramsmaier stellt fest, dass der Kostenrahmen bereits vor zwei Jahren erhöht wurde. Auf seine Frage, welche Gründe für die laufende Erhöhung des Kostenrahmens verantwortlich sind, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass für die Erhöhung des Rahmens folgende Faktoren ausschlaggebend sind: die Höhe des Abgangs, der Umfang der laufenden Bautätigkeiten und die langen Wartezeiten auf Landes- und Bundesmittel.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Höhe des Rahmens für Kassenkredite auf den Geschäftskonten der Gemeinde nach Bedarf bis insgesamt € 2.500.000 festzusetzen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Marktkapelle Weyer, Finanzierungsplan, Bedarfszuweisung

Das Pfarramt Weyer hat die Marktkapelle renoviert und an die Gemeinde ein Subventionsansuchen gestellt. Die Kosten betragen lt. Finanzierungsplan € 188.413,-. Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer hat lt. Ansuchen der Pfarre für einen Betrag von € 75.000 eine Drittelung (je € 25.000) für das Land OÖ, die Pfarre und die Gemeinde vorgeschlagen.

Für die Leistung eines Gemeindebeitrages für die Sanierung der Marktkapelle wurde um eine Bedarfszuweisung angesucht.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat dafür folgenden Finanzierungsplan vorgeschlagen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel Pfarre Weyer	138.413							138.413
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss Kultur		15.000	10.000					25.000
Bedarfszuweisung		25.000	0					25.000
								0
Summe in EURO	138.413	40.000	10.000	0	0	0	0	188.413

Debatte:

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler weist darauf hin, dass sich in der Marktkapelle einige der wertvollsten Kunstschatze des Ortes befinden. Im Hinblick auf das Jubiläumsjahr waren die Investitionen wichtig und leisten einen wertvollen Beitrag für Weyer. Weiters gibt der Vizebürgermeister bekannt, dass beim Kauf des neuen Pfarrkirchenführers die Sanierung der Pfarrkirche und die Marktkapelle finanziell unterstützt werden. Die Broschüre ist ab dieser Woche erhältlich und kostet 4 Euro. Weyer kann sich für die gelungene Restaurierung freuen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 18 Abwasserbeseitigungsanlage BA 09, Finanzierungsplan

Die Marktgemeinde Weyer hat für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Hammergraben, Walchergraben einen Förderantrag bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht, welcher mit positiver Begutachtung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet wurde.

Es ergibt sich nun folgender Finanzierungsplan:

Baukosten		1.250.000,00 €
Anschlussgebühren	11,00 %	137.500,00 €
Eigenmittel	10,00 %	125.000,00 €
Landesförderung	4,85 %	60.600,00 €
mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierender Anteil	74,15 %	926.900,00 €

Für die Gewährung von Landesmitteln wird die Aufnahme eines Darlehen in der Höhe von mind. 100 % des Förderbarwertes vorausgesetzt. Der Förderbarwert wird mit € 421.552,00 festgesetzt.

Die Wasserrechtsbehörde fordert seit Jahren, die untragbaren Zustände im Hammergraben zu beheben.

Debatte:

GR Günther Neidhart ersucht den Obmann des Bauausschusses, um nähere Informationen über die letzte Ausschusssitzung. Besonders interessieren ihn die aufgrund einer Variantenuntersuchung entstandene Differenz der Baukosten von 1,2 Mio. Euro und die zur Diskussion aufgeworfene Sinnhaftigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen Hammergraben und Walchergraben.

GR Rudolf Auer berichtet, dass der Bauausschuss den Kanalbau im Walchergraben einstimmig befürwortet. Im Hammergraben ist das Kosten/Nutzenverhältnis wesentlich ungünstiger (betroffen sind 16 Wohnhäuser, davon 5 Wochenendliegenschaften). Unter Berücksichtigung des seinerzeit von der ehemaligen Gemeinde Weyer-Land beschlossenen Gelbe-Linie-Plans ist dort eine Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Bei einer von der WDL durchgeführten Variantenuntersuchung ist die Variante 1 (öffentlicher Kanal) die kostengünstigste. Die entstandene Differenz der Variantenuntersuchung ergibt sich durch die Umlegung der Herstellungskosten auf 50 Jahre.

Auf die Frage von GR Günther Neidhart, ob der Bitte, die zwei Projekte getrennt darzustellen, entsprochen wurde, antwortet GR Rudolf Auer, dass die getrennte Auflistung der Kosten gemacht wurde.

GR Günther Neidhart fragt, ob eine andere Variante, außer den Kanalstrang herauszuziehen, nicht geprüft und berechnet worden ist, antwortet GR Rudolf Auer, dass folgende Varianten ausgearbeitet wurden: Variante 1 Entsorgung über die zentrale Entsorgung nach Kleinreifling, Variante 2 Entsorgung über Haus- bzw. Kleinkläranlagen, Variante 3 Entsorgung über eine dezentrale Kläranlage im Hammergraben. Die Variante des „Rollenden Kanals“ (dichte Senkgrube) wurde aufgrund der Geländeverhältnisse und der Wintersituation für den Hammergraben kurz in Erwägung gezogen, aber aufgrund der offensichtlichen Nichteignung und der höchsten Folgekosten nicht mehr in die Variantenstudie aufgenommen.

GR Josef Buder stellt die Sinnhaftigkeit der geplanten Anlagen in Frage.

GR DI Hermann Großberger gibt seine Bedenken über die hohen Kosten kund und meint, dass die Gemeinde durch den dünn besiedelten Raum, deren Zukunft noch dazu sehr ungewiss ist, zu sehr belastet wird. Er steht dem Projekt äußerst skeptisch gegenüber und lehnt es kategorisch ab.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an den Gelben-Linie-Plan zu halten hat. Innerhalb dieses Gelben-Linie-Plans ist die Gemeinde verantwortlich, die Abwasserentsorgung sicher zu stellen. Alle Kanalprojekte in Österreich müssen bis zum Jahr 2013 abgeschlossen sein.

GR Helmut Rittler ergänzt, nicht nur der Bürgermeister, sondern auch der Gemeinderat hat sich an die Gesetze zu halten.

Nach eingehender Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, oben angeführten Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

**TOP. 19 Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, Fördervertrag KPC für
ABA BA 09**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 09, Walchergraben – Hammergraben einen Fördervertrag ausgearbeitet und der Gemeinde zur Annahme übermittelt. Aufgrund der Richtlinien ergibt sich folgende Finanzierung:

Anschlussgebühren	11,00 %	€ 137.500
Eigenmittel	10,00 %	€ 125.000
Landesmittel	4,85 %	€ 60.600
Fremdfinanzierung	74,15 %	<u>€ 926.900</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten		€ 1.250.000

Die Landesmittel werden als Direktzuschüsse gewährt. Die Bundesmittel in vorläufiger Höhe von 27 % werden in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Fördervertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Fördervertrag mit dem BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Nr. A900144, betreffend den Bundeszuschuss für die Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA 09 Walchergraben – Hammergraben zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 20 Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, Büroleistungen, Bauleitung, Vergabe

Die Kanalisation Walchergraben – Hammergraben, ABA BA 09 ist baureif. Der Kanal wurde von der WDL GmbH, Linz geplant. Die Fördermittel sind beantragt. Die wasserrechtliche Bewilligung liegt vor. Die Gemeinde hat den Auftrag der Wasserrechtsbehörde, den gesetzmäßigen Zustand der Abwasserentsorgung herzustellen.

Die WDL GmbH hat folgendes Angebot erstellt:

Leistungsumfang:

Leistungsverzeichnisse

Ausführungsplanung, Vergabe, Technische und geschäftliche Oberleitung

Kollaudierung (WR und technisch)

Bauüberwachung, Überwachung des Zeitplanes, Prüfung Bautageberichte, Abnahme der Leistungen, Mängelfeststellung, Rechnungsprüfung

Baukoordinator/SIGE-Planerstellung, Einreichoperat Naturschutz u. Forstrecht

Nebenkosten lt. Gebührenordnung (Diäten, Reisekosten, Planausfertigungen, ...)

Angebotssumme:	€ 91.850,67
abzüglich 15 % Rabatt	€ <u>13.777,60</u>
Angebot	€ 78.063,06 exkl. Mwst.

Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag als Pauschale für sämtliche Leistungen der WDL, einschließlich der Förderabwicklung, geringfügiger Erweiterungen, Änderungen und der Straßenwiederherstellung sowie der Koordination mit der Energie AG, welche gleichzeitig im Hammergraben eine Verkabelung verlegt, zu vergeben.

Es wurde kein weiteres Angebot eingeholt, weil die WDL GmbH auch die Variantenstudien und die Einreichplanung durchgeführt hat, dadurch einen wesentlichen Informationsvorsprung hat und die Gemeinde bisher beste Erfahrungen mit den Leistungen der WDL GmbH hat.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die WDL zum Pauschalbetrag von € 78.063,06 mit den Büroleistungen und der Bauleitung lt. vorstehendem Umfang zu beauftragen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Wohnhausanlage Am Kreuzberg, Grundverkauf an die WTW-Bauträger GmbH

Der Gemeinderat Weyer hat am 19.06.2008 beschlossen, Baugrundstücke zur Errichtung von Doppelwohnhäusern an die WTW – Bauträger GmbH, Weyer, J. Bachbauer Straße 2, zu veräußern, wenn die Häuser als Mietkaufobjekte gebaut werden. Es werden Häuser als Kauf- oder als Mietkaufobjekte angeboten.

Für Kaufobjekte werden die Grundstücke direkt von der Gemeinde gekauft. Damit die Häuser zu möglichst günstigen Preisen angeboten werden können und dadurch auch genügend Käufer finden, wurde zwischen der Gemeinde und dem Bauträger über Zahlungserleichterungen betreffend den Grundkauf und der Entrichtung der Anschlussgebühren verhandelt.

Es wurden folgende Bedingungen festgelegt:

a) Grundpreis

Die Begleichung des Kaufpreises der einzelnen Grundstücke erfolgt innerhalb von 10 Jahren. Die erste Rate ist dabei jeweils ein Jahr nach Beginn eines Mietverhältnisses bei Variante „Mietkauf“ bzw. ein Jahr nach Verkauf bei Variante „Kauf“ einer Einheit fällig.

Grundpreis € 42,00/m².

b) Anschlussgebühren

Die Begleichung der Aufschließungs- und Anschlusskosten erfolgt in derselben Weise wie die Begleichung des Kaufpreises für die Grundstücke, jedoch mit der Änderung, dass diese Kosten in 5 Jahresraten, beginnend ein Jahr nach Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages entrichtet werden müssen.

c) Als Sicherstellung erhält die Gemeinde eine Bankgarantie, im Fall eines Mietkaufs von der WTW – Bauträger GmbH und im Fall eines Kaufes vom Erwerber.

Die WTW-Bauträger GmbH, VzBgm. Baumeister Gerhard Stockinger und Herr Josef Stangl haben am 27.03.2009 den Kauf folgender Grundstücke beantragt:

678/21	KG Weyer	480 m ² / € 42	€ 20.160
678/22	KG Weyer	324 m ² / € 42	€ 13.608
683/2	KG Weyer	527 m ² / € 42	€ 22.134
683/7	KG Weyer	417 m ² / € 42	€ 17.514

Auf den Grundstücken werden Mietkaufobjekte errichtet. Die WTW-Bauträger GmbH legt daher eine Bankgarantie für den Grundpreis und die Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren vor.

Diese Bankgarantie ist für jedes Grundstück extra auszustellen und muss den Kaufpreis sowie die Aufschließungskosten und Anschlussgebühren enthalten. Die Bankgarantien müssen bei der Unterfertigung des Kaufvertrages im Original dem Notar vorliegen. Eine Vertragsunterfertigung ohne diese Sicherstellung darf keinesfalls erfolgen. Dies ist in der Formulierung des Kaufvertrags festgelegt.

Aufgrund der notariellen Hinweise auf Widersprüchlichkeiten zu den beschlossenen Zehnjahresfristen wurden die Zahlungsfristen im Kaufvertrag mit einer zehnjährigen Endfälligkeit festgelegt. Damit – und nur so – ist auch die Konformität mit den zu erbringenden Bankgarantien gegeben.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Vize-Bgm. Gerhard Stockinger erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

GR Helmut Rittler hebt die neue Situation positiv hervor. Er weist jedoch darauf hin, dass die wichtigste Unterlage, die Bankgarantie, bis heute fehlt. Die SPÖ-Fraktion stimmt dem Antrag zu, möchte aber folgende Ergänzung einfügen: „wobei die Unterfertigung des Kaufvertrages“ und die Durchführung des Grundkaufes erst bei Vorliegen der vorstehend beschriebenen Bankgarantien erfolgen darf.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundverkauf Am Kreuzberg an die WTW-Bauträger GmbH gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag zu beschließen, wobei die Unterfertigung des Kaufvertrages und die Verbücherung des Grundkaufs erst bei Vorliegen der vorstehend beschriebenen Bankgarantien erfolgen darf.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende informiert Vize-Bgm. Gerhard Stockinger über die einstimmige Zustimmung zum Grundstücksverkauf und weist darauf hin, dass der Kaufvertrag erst bei Vorliegen der Bankgarantien unterfertigt wird. Vize-Bgm. Gerhard Stockinger beantwortet anschließend Fragen über das Projekt.

TOP. 22 Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp, Grundkauf am Kreuzberg

Die Ehegatten Popp haben am 27.03.2009 den Kauf der an ihren Bauplatz angrenzenden Grundstücke 678/10 und 680/2 sowie die dazugehörigen Waldrandparzellen 678/11 und 680/3, alle KG Weyer, beantragt. Sie begründen:

„ Wir beabsichtigen, auf den Grundstücken 678/10 und 680/2 KG Weyer je ein Gebäude zu errichten, wobei das eine zukünftig als Atelier, das andere als Gästehaus für hospitierende Künstler genutzt werden soll. Die Gebäude sollen in der Größe von Einfamilienhäusern entstehen um sie gegebenenfalls multifunktional nutzen zu können.

Den Ergänzungskauf dieser Grundstücke mit der Errichtung dieser Gebäude erachten wir als notwendig, um mit Konzentration auf unsere zukünftige Heimat Weyer und unserem Lebensmittelpunkt Weyer, unserem kulturellen Engagement umfassend nachgehen zu können.

Da wir uns gegenwärtig in der entscheidenden Phase unserer Hausplanung befinden, wäre es für uns außerordentlich wichtig, die Grundstücke kurzfristig erwerben zu können, um diese in die Gesamtplanung einbeziehen zu können.“

Der Gemeindevorstand hat am 31.03.2009 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges darüber beraten und den Grundverkauf an die Familie Popp befürwortet.

Da dieser Grundverkauf kein Regelfall ist, wurde zur heutigen Sitzung noch kein Kaufvertrag vorbereitet. Für den Fall der Veräußerung kann daher nur ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Der Kaufvertrag ist dann in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Debatte:

GR Johann Dietachmayr fragt, ob es für diese Gründe in den letzten Jahren keine Bewerber gegeben hat. Der Vorsitzende antwortet, dass sich Bewerber erkundigt haben, aber ein echtes Kaufinteresse nicht bestanden hat.

Zur Frage von GR Günther Neidhart bezüglich Widmung antwortet der Vorsitzende, dass eine Änderung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Vorgaben zu erfolgen hat.

GR Rudolf Auer gibt einen Bericht aus der Bauausschusssitzung zu diesem Thema.

GR Mag. Peter Ramsmaier weist darauf hin, im Kaufvertrag zu vermerken, dass für die zwei zusätzlichen Parzellen die Aufschließungsbeiträge in der Mindesthöhe für zwei Einzelparzellen zu bezahlen sind, wenn die Berechnung für den zusammengelegten Bauplatz geringer wäre. Das gleiche gilt für die bisher erworbenen Grundstücke.

GR Josef Schuller ersucht, über den Planentwurf der Familie Popp informiert zu werden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ergänzungsverkauf der Grundstücke 678/10 und 680/2 sowie die dazugehörigen Waldrandparzellen 678/11 und 680/3, alle KG Weyer, an die Familie Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp grundsätzlich zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 23 Mountainbikevereinbarung Familie Brenn mit Marktgemeinde Weyer

Die geplante Mountainbikestrecke „Weyer-Kleinreifling“ führt u.a. auch über Privatgrundstücke von Rudolf und Maria Brenn, beide wh. in 4464 Kleinreifling, Nach der Enns 28. Für die Benützung der im Eigentum von Familie Brenn befindlichen Grundstücke liegt folgende bereits unterschriebene Vereinbarung vom 5.3.2009 vor:

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen den

1) Ehegatten Rudolf und Maria Brenn, beide wohnhaft 4464 Kleinreifling, Nach der Enns 28, genannt Haus „Fößleiten“, einerseits

und

2) Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer., Marktplatz 8 vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Gerhard Klaffner.

Erstens:

Die Familie Brenn ist Alleineigentümerin der EZ 23 Gb 49314 Nach der Enns, BG Weyer unter anderem bestehend aus den Grundstücken Nr. 104/2, 105/2, 105/3, 106/1, 106/2, 106/3, 108/, 110/1, 110/2 und 125/2, . Über diese Grundstücke führt die im Eigentum der Familie Brenn befindliche Forststraße „Kohlschacher“. Diese Forststraße dient als Mountainbikeweg.

Zweitens :

Die Familie Brenn stellt diese Forststraße als Mountainbikeweg kostenlos zur Verfügung. Die Familie Brenn übernehmen jedoch keinerlei Haftung im Sinne der §§ 1319 a ABGB und 93 StVO gegenüber Radfahrern, Wanderern oder sonstigen Benützern dieser Forststraße Auch für eine mountainbiketaugliche Nutzung wird durch die Familie Brenn keine Haftung übernommen.

Drittens:

Der gegenständliche Rad- und Wanderweg wird in die vom „Oberösterreich Tourismus“ abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen. Die Kosten für diese Versicherung übernimmt der „Oberösterreich Tourismus“.

Viertens

Das Grundstück 804 (EZ150 Gb 49314 Nach der Enns, Bezirksgericht Weyer) mit dem Namen Güterweg Loiben steht im Eigentum der Marktgemeinde Weyer.

Der Mountainbikeweg führt, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, vom Haus der Familie Berger-Steiner, mit dem Hausnamen „Klein Loiben“, bis zum Anwesen Fößleiten.

Im Bereich der Parzelle Nr. 105/3 (EZ 23) erfolgt der Anschluss an die Parzelle Nr. 804. Dieser Wegabschnitt soll mountainbiketauglich hergestellt werden.

Mappenskizze zeigend den Radweg von Klein Loiben bis Fößleiten und den eingezeichneten Schranken

Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung dieses Wegstückes übernimmt die Marktgemeinde Weyer. Der gesamte Mountainbikeweg unterliegt der Versicherung der „Oberösterreich Tourismus“.

Vereinbart wird, dass im Bereich der Anbindung des öffentlichen Gutes 804 zum Grundstück 105/3 in Richtung Fößleiten gesehen auf Kosten und Gefahr der Marktgemeinde Weyer ein Schranken errichtet wird, der eine Weiterfahrt über das öffentliche Gut über die Liegenschaft 105/3 (EZ 23) verhindert.

Radfahrer und Fußgänger dürfen den Schranken umfahren und umgehen, um anschließend am bestehenden Forstweg, der über die Grundstücke 106/1, 106/3 und 108 sowie 102 führt, zum Anwesen Fößleiten zu gelangen.

Fünftens:

Die Ehegatten Brenn gestatten die Beschilderung der Rad- und Wanderstrecke und stimmen einer Veröffentlichung (Div. Karten, Schaukästen, Internet u. d. gl.) zu.

Sechstens:

Der öffentliche Weg (Parzelle Nr. 804) bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Weyer. Als Gegenleistung für die Benützung der Forststraße als Mountainbikestrecke gestattet die Gemeinde den Liegenschaftseigentümern von Nach der Enns 28 für die Dauer der Mountainbikevereinbarung die landwirtschaftliche Nutzung jenes Teiles des öffentlichen Weges (Parzelle Nr. 804), der nicht als Mountainbikestrecke genutzt wird. Eine Verjährung des öffentlichen Gutes durch eine vorstehende landwirtschaftliche Nutzung wird ausgeschlossen.

Siebentens:

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von keiner der Parteien innerhalb von 10 Jahren, aufgekündigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist vereinbaren die Vertragsparteien eine 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember, wobei die Aufkündigung der anderen Partei mittels eingeschriebenen Briefes drei Monate vor dem Kündigungstermin nachweislich zugegangen sein muss.

Achtens:

Für den Fall des Viehtriebes kann der Weg jeweils 15 Minuten gesperrt werden. Holzarbeiten sind möglichst im Winter vorzunehmen. Die Straßensperre ist so kurz wie möglich zu halten. Die Absperrungen sind gut sichtbar anzubringen. Hiefür darf kein Stacheldraht verwendet werden.

Neuntens:

Einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden die beiliegende Mappeskizze und die Luftbildaufnahme der Mountainbikestrecke.

Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis werden vor dem BG Weyer als örtlich und sachlich zuständigem Gericht ausgetragen.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Für die Marktgemeinde Weyer:

Die Grundeigentümer:

Debatte:

Die vorgelegte Vereinbarung findet die Zustimmung des Gemeinderates.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die o.a. Vereinbarung zwischen Rudolf und Maria Brenn, beide w.h. in 4464 Kleinreifling, Nach der Enns 28 und der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 24 Mountainbikevereinbarung Forstverwaltung Weyer - Grundharten

Der Baufond Weyer hat der Marktgemeinde Weyer angeboten, die „Forststraße Grundharten“ als Mountainbikestrecke zu benützen.

Entgegen dem Vertragsentwurf des Baufonds wird anstatt von € 900,-- eine jährliche Entschädigung in der Höhe von € 300,-- als angemessen angesehen.

Weiters soll der Vertrag auch das Benützen durch Reiten inkludieren.

Die Gemeinde hat den von der Forstverwaltung vorgelegten Radsportvertrag zusammen mit dem Tourismusverband zur Sicherung der öffentlichen Interessen abgeändert. Die vorliegende Form wird als Angebot an die Forstverwaltung gesehen.

Rad- und Reitsportvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Baufond Weyer der katholischen Kirche Österreichs in Salzburg, Obsweyer 6, 3335 Weyer, kurz Grundeigentümer genannt, und

der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, kurz Betreiber genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Grundeigentümer gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen und Wege (im folgenden auch kurz freigegebene Strecke genannt) als Radstrecke zu markieren, erforderlichenfalls für diesen Zweck verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und ganzjährig in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durch Radfahrer benützen zu lassen. Ebenfalls darf dieser Abschnitt mit Pferden beritten werden.

Wegbezeichnung: Forststraße Grundharten

- 1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird vom Grundeigentümer keine Gewähr übernommen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.4. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Veranstaltungen auf den freigegebenen Strecken. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Weiters wird festgehalten, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab **1.5.2009 bis 31.12.2010** abgeschlossen.
- 2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Markierungen sind zu entfernen.

3. Entgelt

- 3.1. Das jährliche Entgelt beträgt € 300,--.
- 3.2. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2000, Monat Dezember 2008, wertgesichert.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Der Grundeigentümer beauftragt den Betreiber als selbständigen Unternehmer auf Vertragsdauer.
- 4.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.3. Der Betreiber übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist daher berechtigt, die freigegebene Strecke erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Betreiber ist verpflichtet, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem Zustand der Strecken bzw. durch auftretende Behinderungen (Windwurf, Schneedruck etc.) zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer zu melden.
- 4.4. Der Betreiber ist alleine für die unmissverständliche Markierung der freigegebenen Strecke verantwortlich und hat dazu
 - 4.4.1. am Beginn jeder freigegebenen Straße Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen:
„Ausgenommen Radfahren und Reiten ganzjährig, von zwei Stunden vor Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang“;
 - 4.4.2. Folgender Text ist gut sichtbar auf einer Tafel anzubringen:
 - Die Benützung ist von bis in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
 - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Achten Sie besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
 - Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.

- Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, Beunruhigung von Wild, Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe und freies Laufenlassen von Haustieren sind gesetzlich verboten.
- Es gilt die StVO.

4.4.3. die freigegebenen Strecken in ihrem gesamten Verlauf mit Wegweisern zu markieren, insbesondere an Stellen, an denen von der freigegebenen Strecke untergeordnete Seitenwege (z.B. Traktorwege, Kartenwege, Trialpfade) abzweigen;

4.4.4. auf Anweisung des Grundeigentümers weitere Wegweiser aufzustellen;

4.4.5. am Beginn jeder Straße, die von einer freigegebenen Strecke abzweigt, eine Fahrverbotstafel gemäß Forstlicher Kennzeichnungsverordnung aufzustellen.

4.5. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Sie sind vom Betreiber zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind sie vom Betreiber regelmäßig insbesondere auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren.

4.6. Der Betreiber ist berechtigt, die freigegebenen Strecken zu deren Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

4.7 Der Grundeigentümer und hierzu Berechtigte können die freigegebenen Strecken aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, Jagd) vorübergehend sperren. Der Betreiber kann daraus keine Ansprüche auf Entgeltherabsetzung ableiten.

4.8 Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages. Auf allen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, welche diesen Vertrag und das Radnetz betreffen und die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer handelt. Dabei ist das Logo des Grundeigentümers zu verwenden.

4.9. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an den Grundeigentümer richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

5.1 . Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss eine Wegehaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolizze ist zugunsten des Grundeigentümers zu vinkulieren.

6. Haftung

6.1. Der Betreiber haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Schäden, auch für solche, welche durch Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen durch Radfahrer dem Grundeigentümer entstehen.

6.2. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

6.3. Der Betreiber hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 7.1. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

- 8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Der Grundeigentümer erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

Weyer, am

Für den Grundeigentümer:

Für den Betreiber:

Debatte:

Bürgermeister Gerhard Klaffner schlägt vor, dem Baufond Weyer eine jährliche Entschädigung von 300 Euro zu zahlen.

Auf die Frage von GR Günther Neidhart, von wem die Initiative ausgegangen ist, informiert der Vorsitzende, dass OFM DI Hannes Prucker der Gemeinde das Angebot unterbreitet hat.

GR Günther Neidhart möchte wissen, ob auch GR DI Herbert Matzenberger in das Projekt eingebunden ist. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass Herr Matzenberger darüber informiert wurde und er um seine Meinung über den touristischen Nutzen gefragt worden ist.

GR Mag. Peter Ramsmaier sagt, dass seine Fraktion den Vertrag genauer begutachtet hat und ihn für sehr juristisch und gut ausformuliert hält. Im Hinblick auf die kurze Laufzeit und den vorgeschriebenen Verpflichtungen nach Vertragsende wird das Vorhaben jedoch in dieser Form nicht als sinnvoll erachtet.

GR Johann Dietachmayr begrüßt das Angebot von OFM DI Hannes Prucker. Einen Vertragsabschluss unter den angegebenen Bedingungen, findet auch er für sinnlos. Er schlägt vor, die Laufzeit zumindest auf 5 Jahre zu erhöhen.

GR Helmut Rittler gibt bekannt, dass die SPÖ-Fraktion dem Vertrag zustimmen wird. Soviel ihm bekannt ist, befürwortet auch der Tourismusobmann DI Herbert Matzenberger das Projekt.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass er kurz vor Sitzungsbeginn noch mit GR DI Herbert Matzenberger darüber gesprochen hat. Herr Matzenberger hält die angebotene Entschädigung von 300 Euro für angemessen und äußerte den Wunsch, dass auch das Reiten gestattet sein sollte.

AL Franz Schörkhuber teilt weiters mit, dass die Gemeinde eine vereinfachte Formulierung des Vertrages vorbereitet hatte, aber diese vom Baufond in der Form nicht akzeptiert wurde.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den o.a. Radsportvertrag zwischen dem Bau-
fond Weyer und der Marktgemeinde Weyer unter folgenden Bedingungen zu beschließen:

- a) jährliche Entschädigung in der Höhe von € 300
- b) Zusatzvereinbarung: „Radfahren & Reiten“
- c) Laufzeit wird auf 5 Jahre erhöht
- d) vorzeitige Kündigungsmöglichkeit durch die Marktgemeinde ist zulässig

Beschluss:

Der Antrag wird mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegen diesen Antrag stimmten:

GR Johann Hintsteiner (ÖVP)
GR Ing. Maximilian Moro (ÖVP)

TOP. 25 Lingerau – Verordnung zum Neuplanungsgebiet

Die Marktgemeinde Weyer hat mit Schreiben vom 11.12.2008 die vom Gemeinderat am 13.11.2008 beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 18 und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 8, Käfer-Marienhof zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. April 2009 wurden nun vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht Versagungsgründe mitgeteilt.

Im Vorverfahren wurden seitens der überörtlichen Raumordnung Bedenken aufgezeigt, dass die geplante Neuschaffung eines großflächigen Betriebsstandortes einschließlich Schotterabbau und –aufbereitung nur dann fachlich vertreten werden kann, wenn die tatsächliche Konzentration der Firmenstandorte Käfer auf dem gegenständlichen Standort durch zeitgleiche Rückwidmung der rechtswirksam gewidmeten aber bislang nicht beanspruchten Ersatzstandorte in der Lingerau glaubhaft nachgewiesen wird.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 das Verfahren zur Erweiterung des Betriebsstandortes Lingerau in Grünland-Abgrabungsgebiet, Flächenwidmungsplanänderung Nr. 16 „Käfer“ eingestellt.

Diese Maßnahme war der Abteilung Raumordnung nicht genug. Es soll nun auch ein Neuplanungsgebiet in der Lingerau verordnet werden.

Gemäß § 45 Bauordnung 1994 kann der Gemeinderat durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben. Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Die Marktgemeinde Weyer beabsichtigt im Gebiet Lingerau eine Flächenwidmungsplanänderung, wobei die Widmung Sondergebiet Bauland „Ablagerungsgebiet und Flussgeschiebeaufbereitungsanlage mit Betonwerk“ herausgenommen wird und in eine Widmung Grünland „Ablagerungsgebiet und Flussgeschiebeaufbereitungsanlage“ abgeändert werden soll.

Da derzeit die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans durch die Marktgemeinde Weyer durchgeführt wird und sicherlich noch einige Zeit dauern wird und eine Einzeländerung nicht mehr sinnvoll wäre, soll die Lingerau durch Verordnung zum Neuplanungsgebiet erklärt.

Aufgrund des Flächenwidmungsänderungsplanes von Herrn DI. Aumayr vom 23.04.2009 ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 70/1998, wird das Gebiet der Grundstücke Nr. 566/2, 584/2 (Teil) und 584/6 (Teil) der Katastralgemeinde Nach der Enns zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan samt Erläuterung, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes ist die im angeschlossenen Lageplan dargestellte Änderung beabsichtigt. Der Lageplan samt Erläuterung liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Marktgemeindeamt Weyer während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet/Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Zu den weiteren Bedenken der Direktion für Landesplanung, Bauordnungsrecht:

- Ein baurechtlicher Vertrag mit Fa. Käfer betreffend die Nutzung des zu widmenden Betriebsbaugebietes Marienhof ist in Vorbereitung.
- Die Erstellung der wasserrechtlichen Einreichpläne für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Marienhof ist beauftragt und in Arbeit. Die vollständige Umsetzung wird jedoch ca. 2 Jahre betragen, weil mit diesem Projekt die lange überfällige ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung der Strecke zwischen Marienhof und Kleinreifling erfolgt. Da die Betriebskonzentration in Schritten erfolgt, kann Fa. Käfer bis dahin mit den im Marienhof vorhandenen Anlagen das Ausreichen finden.

- Die vereinbarte Reduktion der Entwicklungsoption in Richtung Süden zur Grundwasservorangfläche „Voggenau“ wird im Sinne der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom Ortsplaner dargestellt.
- Fa. Käfer arbeitet intensiv an der Standortkonzentration, benötigt aber aufgrund des Betriebsumfanges und der ordnungsgemäßen Umwälzung des großen Rohstoffvolumens bei gleichzeitiger, sauberer Rekultivierung mehrere Jahre. Bei allem dem hat der laufende Geschäftsbetrieb hohe Priorität. Das Funktionieren ist Voraussetzung für die Verbesserungen sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Fa. Käfer.

Debatte:

Der Vorsitzende ersucht, diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben, weil noch klärende Gespräche mit der Fa. Käfer und der Raumordnungsabteilung des Landes OÖ zu führen sind.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 26 Bericht der Ortsteilsprecher

Der Ortsteilbeirat Unterlaussa hat sich entschuldigt und wird heute nicht berichten.

Herr Reinhold Zawrel, Ortsteilbeirat von Kleinreifling, ist aus beruflichen Gründen verhindert. Seine Stellvertreterin, Frau Dr. Brigitte Wallmann, berichtet in seinem Namen:

Gratulation

Gratulation an Herrn Mag. Dr. Adolf Brunnthaler zu seiner Wahl zum Vizebürgermeister.

Dank an Vizebürgermeister Gerhard Gollner für sein bisheriges Wirken in der Gemeinde. Es wird bedauert, dass aus dem Ortsteil Kleinreifling ein Mitglied weniger im Gemeinderat vertreten ist.

Abwasserentsorgung Hammergraben

Im Bezug auf die Debatte über den geplanten Kanalbau, bittet sie um Solidarität der dort ansässigen BewohnerInnen.

Lokale Agenda 21

Vordringliches Projekt ist das Dorfzentrum. Der Standort ist noch ungeklärt.

Alternative ist: Pfarrheim oder Gasthaus Kaltenbrunner oder Kombination (Pfarrheim, GH-Kaltenbrunner und Sparkassengebäude). Die Kombination hätte für die Pfarre und für die Jugend den Vorteil, dass sie einen eigenen Bereich für ihre Agenden haben.

Bei einem Beratungsgespräch mit den Vereinen und Interessensgruppen wurde eine Absichtserklärung für die Entstehung eines unabhängigen Dorfzentrums am Pfarrgelände erfasst und von allen Teilnehmern unterschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung eine Ergänzung des dörflichen Angebots und keine Konkurrenz zur Gaststätte Kaltenbrunner ist. Das Gasthaus Kaltenbrunner ist für den Ort notwendig und wichtig.

Seewiese

Auf Initiative von Rudolf Hirner konnte die wasserrechtliche Verhandlung von Juni auf Mitte Mai verschoben werden. Einem Vertragsabschluss mit der EKW steht nichts mehr im Weg.

Frau Dr. Wallmann ersucht die Gemeinde um Unterstützung der Projekte. Alle geplanten Vorhaben stehen allen BewohnerInnen der Gemeinde zur Verfügung.

Debatte

GR Helmut Rittler teilt mit, dass den drei Fraktionen das Projekt Kaltenbrunner vorgestellt wurde. Er möchte wissen, ob Herrn Kaltenbrunner die Entscheidung der Vereine mitgeteilt wurde.

Der Bürgermeister berichtet, dass er gemeinsam mit Herrn Pölzlbauer Franz, Obmann des Dorfentwicklungsvereins Kleinreifling, Herrn Kaltenbrunner Harald darüber informiert hat. Ein Dorfgasthaus mit einer gut gehenden Gastronomie ist für Kleinreifling wichtig und wird von der Bevölkerung weiterhin unterstützt.

TOP. 27 Allfälliges**a) DA 1) Hauptschule Weyer, Sanierung - Vergabe von Aufträgen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co KG, VFI**

Die von der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und CO KG zu vergebenden Aufträge bedürfen je nach Auftragshöhe der Zustimmung des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates.

Entsprechend des Vertrages mit der LAWOG, werden die erforderlichen Aufträge für die Hauptschulsanierung Weyer, nur aufgrund der sachlich und rechnerisch überprüften Angebote, jedoch nach Kenntnisaufnahme durch den Bauherrn vergeben.

Im Sinne dieser Vereinbarung informiert die LAWOG, mit Schreiben vom 17.04.2009, dass die Zuschlagsentscheidung für die Turnhalleneinrichtung an die Fa. Zach-Parkett, Siebing fällt.

Die Ausschreibung wurde im offenen Verfahren für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Aus der Angebotsöffnung ging die Fa. Zach-Parkett, Siebing, mit Ihrem Offert als Billigstbieter hervor.

Im Angebot des Billigstbieters sind keine Unklarheiten aufgetreten. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit wurde seitens der LAWOG eine entsprechende Auskunft beim Kreditschutzverband eingeholt.

Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Vergabe Turnhalleneinrichtung an die Fa. Zach-Parkett sprechen.

Die Reihung der Bieter stellt sich wie folgt dar (Nettovergabesumme):

1. Fa. Zach-Parkett GmbH, Siebing	€ 267.341,03
2. Fa. Schweiger Sport GmbH, Wartberg	€ 297.925,60
3. Swietelsky BaugmbH, Traun	€ 327.417,86
4. Erste Österr.Turn- u.Sportgerätefabrik, wiener Neudorf	€ 319.232,02
5. Pauzenberger GmbH, Stadt Haag	€ 350.745,40

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zur Auftragsvergabe der Turnsaaleinrichtung an die Fa. Zach-Parkett, Siebing, erteilt wird.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

- b) GR Ing. Maximilian Moro erkundigt sich, ob die Gemeinde eine Fristverlängerung bei der Bezirkshauptfrau bezüglich der Abwasserbeseitigungsanlagen außerhalb der Gelben Linie aushandeln kann. Der Vorsitzende informiert, dass alle Betroffenen schon sehr lange davon wissen. Die Gemeinde wird darüber mit Bezirkshauptfrau Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger nochmals sprechen.
- c) GR Helmut Rittler ersucht um Auskunft über das Projekt „Neubau Altenheim“. Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm derzeit keine konkreten Termine über Planung bzw. Neube-ginn bekannt sind.
- d) Auf die Frage von GR Rainer Hackl bezüglich „Unterführung Eisenbahn“, antwortet Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass die ÖBB die Zustimmung zur Wandmontage gegeben hat.
- e) GR Rudolf Auer weist auf offene Erledigung der Fassadensicherung Jarisch in der Hol-lensteiner Straße hin. Er ersucht um Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft.
- f) GR Günther Neidhart macht darauf aufmerksam, dass ein bestimmter Betreiber eines Schanigartens nur dann aufstellen darf, wenn alle offenen Gebühren bezahlt worden sind.
Der Vorsitzende erklärt, dass diese Angelegenheit bereits in Bearbeitung ist.
- g) Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet, dass es ein Gespräch mit den Gebrüder Hai-der bezüglich Kraftwerk Hammergraben gegeben hat. Zur Beratung wurde GR Mag. Pe-ter Ramsmaier beigezogen, dem er auf diesem Wege nochmals sehr herzlich dafür dankt.

GR Mag. Peter Ramsmaier stellt das Projekt anhand einer PowerPoint-Präsentation dar und informiert ausführlich über grundlegende Daten. Über die Wirtschaftlichkeit dieser In-vestition, deren Kosten mit 1,8 Mio Euro veranschlagt ist, wurde von der Firma Haider spärlich Auskunft gegeben:

- Ausbauleistung: 600 kW
- geschätzte Jahreserzeugung: 1, 9 Mio Gigawattstunden
- benötigte Straßenlänge: 1786 m

GR Mag. Peter Ramsmaier hat Varianten der Rentabilität für die Gemeinde ausgearbei-tet. 10 % der Stromerlöse sind € 11.000/Jahr. Seiner Meinung nach, ist eine 10%ige Be-teiligung nicht sinnvoll. Er hebt hervor, dass die Einnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden sollen und ersucht die Fraktionen, das Vorhaben zu unter-stützen. Firma Haider steht diesen Plänen ablehnend gegenüber.

h) Termine:

- 26. April: Eröffnung Radspielplatz, Beginn: 14 Uhr
- 07. Juni: Europawahl, die Fraktionen werden ersucht, die Mitglieder für die Wahl-behörde daran zu erinnern
- 17. Mai: Bezirksmostkost der Landjugend in der Turnhalle Weyer, 14:30 Uhr Prä-mierung der besten Möste
- 29. Mai: Eröffnung Volksschule und Kindergarten Kleinreifling, Beginn 14 Uhr

Genehmigung der Verhandlungsschrift**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 19.02.2009 zu genehmigen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderatsmitglied)

(Gemeinderatsmitglied)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am _____ genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: